



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Firma
Aluminium Norf GmbH
Koblenzer Str. 120
41468 Neuss

Datum: 21.05.2024

Seite 1 von 60

Aktenzeichen:
53.03-0173542-0800-G16-
0055/22
bei Antwort bitte angeben

Herr Kwiatkowski
Zimmer: 245
Telefon:
0211 475-9165
Telefax:
0211 475-2790
markus.kwiatkowski@
brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Auf Ihren Antrag vom 09.08.2022, eingegangen am 09.08.2022, letztmalig ergänzt mit Unterlagen vom 24.04.2024, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2023 (BGBl. I S. 2023, 202) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1.

Der Firma Aluminium Norf GmbH, Koblenzer Str. 120, 41468 Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.4.1 in Verbindung mit der Nummer 8.12.3.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1792) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aluminium-Schmelzanlage im Wesentlichen durch:

- **Bauliche Erweiterung der bestehenden Produktionshalle für die Aluminium-Schmelzanlage um den Hallenbereich**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



SGA 14 zur Unterbringung der neuen Schmelz-/ Gießanlage 14 (SGA 14),

Datum: 21.05.2024

Seite 2 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

- **Errichtung und Betrieb der Abgasreinigung 5 (AGR 5) mit der Quellennummer 8451 für die SGA 14 innerhalb eines eigenen Gebäudeteils des neuen Hallenbereiches SGA 14,**
- **Errichtung und Betrieb der Induktionsöfen 11 und 12 samt Peripherie zum Einschmelzen von dünnwandigen Frässpänen (Späneschmelzanlagen) sowie als Puffer für extern angeliefertes Flüssigmetall im neuen Hallenbereich der SGA 14,**
- **Errichtung und Betrieb eines Spänetransportes mit Nasentstaubung zum Transport der Späne vom den vorhandenen Spänebunkern an den Induktionsöfen 7 bis 10 über die Zwischenlagerung an den neuen Spänebunkern 11 und 12 an die Induktionsöfen 11 und 12,**
- **Erweiterung des Gießwasserkühlkreislaufsystems Kühlturm 4 (KT4) von den bestehenden drei Kühlturmzellen um eine Zelle auf insgesamt vier Kühlturmzellen,**
- **Errichtung und Betrieb des neuen Kühlturms 3 zur Kühlung der neuen Induktionsöfen 11 + 12 neben der AGR 5,**
- **Erhöhung der Produktionskapazität der gesamten Aluminium-Schmelzanlage von 1,3 Mio. auf insgesamt 1,4 Mio. Tonnen pro Jahr (bezogen auf die Menge der nicht gesägten und nicht gefrästen Gussbaren),**
- **Erhöhung der in der Mehrkammer-Schmelzanlage mit organischen Anhaftungen eingeschmolzenen Schrotte um 8.000 t/a von derzeit genehmigten 172.000 t/a auf insgesamt 180.000 t/a sowie die Erhöhung der Flüssigmetall-Ausbringung um 7.000 t/a von derzeit genehmigten**



150.000 t/a auf 157.000 t/a und die damit verbundene Erhöhung der Krätzemenge um 1.000 t/a,

- **Erhöhung der Lagerkapazität der Schrottlagerung um 4.000 t von derzeit genehmigten 7.000 t auf insgesamt 11.000 t aufgrund der Umnutzung des Vorlegierungslagers zum Schrottlager Lagerabschnitt 3 (LA 3),**
- **Anpassung der werksinternen Infrastruktur zur Einbringung der neuen Schmelz-/Gießanlage 14 in den Produktionsablauf:**
 - **Aufbau der Bahnentlade-Überdachung mit leichter Standortveränderung nach Südwesten aus dem eingelagerten Stahlbau der im Vorfeld dieses Vorhabens rückgebauten Bahnentladeüberdachung,**
 - **Anbindung der im Vorfeld des Vorhabens errichteten neuen Rohrbrücke vom Energiezentrum 2 zur Schmelzhalle (u.a. Chlorleitung inkl. Chlorverdampfer, Erdgasleitung und Gießwasserleitungen),**
 - **Verlagerung des vorhandenen Vorlegierungslagers in ein anderes, vorhandenes Gebäude (Baumateriallager bzw. zukünftig Lager für Vorlegierungen, Großteile/ Filterbau, Baumaterial),**
 - **Rückbau von Bahngleisen im Bereich der vorhandenen Halle, der neuen Halle SGA 14 und nordwestlich der Bahnentlade-Überdachung**

Datum: 21.05.2024

Seite 3 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

auf dem Werksgelände in 41468 Neuss, Koblenzer Str. 120, Gemarkung Norf, Flur 2, 4, 5, Flurstück 59+61; 21; 6-10, 23, 35, 36, 60 erteilt.



Die Aluminium-Schmelzanlage wird ganzjährig von Januar bis Dezember, von Montag bis Sonntag und von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben.

Datum: 21.05.2024

Seite 4 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Aluminium-Schmelzanlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt Kostenentscheidung.



Datum: 21.05.2024

Seite 5 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-
0055/22

II. Bedingungen

1. Da die Stützen der Rohrbrücke zum Teil in der Gleisanlage bzw. im Regellichtraumprofil der Eisenbahn nach BOA § 8 Abs. 1, Anlage A geplant sind, erfolgt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Schmelz-/ Gießanlage 14 unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Neubau der Rohrbrücke erst zugestimmt werden kann, wenn dem Antrag zum Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG zugestimmt wurde.

III. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen:

- Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG
- Die Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW)
- Antrag nach § 49 Abs. 1 VwVfG über die Aufhebung und den Ersatz der Nebenbestimmung Nr. 7 des Genehmigungsbescheides, Az.: 53.01-100-53.0136/10/0304.1 vom 25.05.2011 im



Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens Schmelz-
/Gießanlage 14, Az.: 53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Datum: 21.05.2024

Seite 6 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-
0055/22

- Abweichung nach § 3 i.V. mit § 88 Abs. 1 BauO NRW 2018

Folgende für das Bauvorhaben erforderlichen Abweichungen werden auf Grundlage des § 3 BauO NRW i.V. mit § 88 Abs. 1 BauO NRW 2018 zugelassen, die im Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros SAFE-TEC Consulting GmbH vom 20.05.2022 aufgeführten Angaben und Hinweise sind zu beachten und einzuhalten:

Abweichungen von der Muster-Industriebau-Richtlinie MindBauRL 2019:

1. Abweichend von den Anforderungen nach Nr. 5.10.5 MIndBauRL wonach Öffnungen in Wänden zur Trennung von Brandabschnitten durch feuerbeständige, dicht und selbstschließende Abschlüsse haben müssen, bestehen im Brandabschnitt unter Erdgleiche für den Barren- und Spänetransport offene Verbindungskanäle zu den südöstlich benachbarten Hallen.
2. Abweichend von den Anforderungen nach Nr. 5.6 MIndBauRL, wonach von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraumes mindestens ein Ausgang ins Freie in einer Entfernung von mind. 50 m erreichbar sein muss, wird diese Entfernung in den mittleren Hallenbereichen um bis zu 30 m (Entfernung max. 80 m; Lauflänge max. 145 m) überschritten. Weiterhin weisen einige der im Bestand vorhandenen Hauptgänge nur eine Breite von ca. 1,00 m auf.
3. Abweichend von den Anforderungen nach Nr. 7.6 MindBauRL wonach in Brand-bekämpfungsabschnitten mit einer Fläche mehr



als 60.000 m² bei einer rechnerischen Brandbelastung von mehr als 15 kWh/m² selbsttätige Feuerlöschanlagen anzuordnen sind, wird der betrachtete Brandbekämpfungsabschnitt mit einer Fläche von ca. 68.471 m² und einer rechnerischen Brandbelastung von 22,2 kWh/m² ohne selbsttätige Feuerlöschanlage ausgeführt.

Datum: 21.05.2024

Seite 7 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

4. Abweichend von den Anforderungen nach Nr. 5.9 MIndBauRL, wonach nur flächendeckende Brandmeldeanlagen mit selbsttätigen Brandmelder berücksichtigt werden dürfen, wird in der Krätzekühlhalle auf eine selbsttätige Brandfrüherkennung verzichtet, obwohl kein ständiges Personal in dieser Halle anwesend ist.

Begründung

- zu 1. Es bestehen unter den im Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros SAFE-TEC Consulting GmbH vom 20.05.2022 unter Ziffer 4.1 genannten Bedingungen keine Bedenken. Zusätzlich sind - wie im o. g. Brandschutzkonzept unter Ziffer 13 geplant - alle Bereiche ohne ständige Personalanwesenheit mit selbsttätigen Brandmeldern zu überwachen, so dass im Brandfall eine umgehende Alarmierung der zuständigen Werkfeuerwehr sichergestellt ist.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken gegenüber der Zulassung dieser Abweichung.

- zu 2. Es bestehen unter den im Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros SAFE-TEC Consulting GmbH vom 20.05.2022 unter Ziffer 5 genannten Bedingungen keine Bedenken.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken gegenüber der Zulassung dieser Abweichung.



zu 3. Es bestehen unter den im Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros SAFE-TEC Consulting GmbH vom 20.05.2022 unter Ziffer 11.3 genannten Bedingungen keine Bedenken.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken gegenüber der Zulassung dieser Abweichung.

zu 4. Es bestehen unter den im Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros SAFE-TEC Consulting GmbH vom 20.05.2022 unter Ziffer 13 genannten Bedingungen keine Bedenken.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken gegenüber der Zulassung dieser Abweichung.

Datum: 21.05.2024

Seite 8 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

IV. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG).

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Aluminium-Schmelzanlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



V. Kostenentscheidung

Datum: 21.05.2024

Seite 9 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-
0055/22

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage (Errichtungskosten) werden auf insgesamt 116.100.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 5.753.070,00 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 3.1.1.2 und 3.1.4.3 der VerwGebO (Baugenehmigungsgebühr) sowie Tarifstelle 8.3.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

224.367,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens **7331200002805506** an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.



VI. Begründung

Datum: 21.05.2024

Seite 10 von 60

1. Sachverhalt:

Mit Anschreiben vom 09.08.2022 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Aluminium-Schmelzanlage gestellt.

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 09.08.2022 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BImSchV unterzogen. Nach Ergänzung der Antragsunterlagen ergab die Prüfung, dass der Antrag für die Einleitung der Behördenbeteiligung ausreichend war, die am 03.11.2022 erfolgte. Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden die Antragsunterlagen mehrmals ergänzt. Letztmalig wurden die Antragsunterlagen am 03.08.2023 ergänzt.

In dem Ausgangszustandsbericht inklusive der ersten Fortschreibung zur geplanten Änderung der SGA 14 vom 29.12.2021 kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass auf dem Anlagengrundstück der Aluminium-Schmelzanlage keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe gemäß CLP-Verordnung gehandhabt werden. Die in der Aluminium-Schmelzanlage bereits vorhandenen Stoffe werden in der SGA 14 in gleicher Weise, wie in den bestehenden SGA 1 bis 13 verwendet.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Beteiligt wurden der Bürgermeister der Stadt Neuss (Standortgemeinde), der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf (Nachbargemeinde), der Bürgermeister der Stadt Dormagen (Nachbargemeinde), der Landrat des



Rhein-Kreis Neuss, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, das Landesbüro der Naturschutzverbände Oberhausen, die Landeseisenbahnverwaltung NRW, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, der Landschaftsverband Rheinland (LVR), und die Dezernate 22, 51, 52, 53, 54 und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Datum: 21.05.2024

Seite 11 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Mit dem letztmaligen Eingang der ergänzenden Unterlagen am 03.08.2023 war der Antrag abschließend beurteilungsfähig. Mit Eingang der abschließenden Stellungnahme der Stadt Neuss am 07.12.2023 war der Antrag entscheidungsfähig.

Die o. g. Behörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung zur Änderung der Aluminium-Schmelzanlage erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen. Die Stadt Neuss als Standortgemeinde hat mit der abschließenden Stellungnahme vom 07.12.2023 (Az.: SO-02858/2022) keine Bedenken aus planungsrechtlicher, städtebaulicher und verkehrsplanerischer Sicht geäußert und somit ihr planungsrechtliches Einvernehmen erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Antragsvorhabens erfolgte am 03.11.2022 im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf und zeitgleich in den, im Bereich des Standortes verbreiteten örtlichen Tageszeitungen, der Rheinischen Post im Lokalteil Düsseldorf, der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und der Westdeutschen Zeitung im Lokalteil Grevenbroich.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 10.11.2022 bis einschließlich 09.12.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Düsseldorf und bei den Stadtverwaltungen in Neuss und Dormagen zur Einsicht aus.



Einwendungen gegen das Vorhaben konnten in der Einwendungsfrist in der Zeit vom 10.11.2022 bis einschließlich 09.01.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und den Stadtverwaltungen in Neuss und Dormagen vorgebracht werden.

Datum: 21.05.2024

Seite 12 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

2. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der Fassung vom 11.12.2023 bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsge-nehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Neuss und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt worden.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.



Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Datum: 21.05.2024

Seite 13 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Bauordnungsrechts, des Immissionsschutzrechts, der Anlagensicherheit, des Abfall- und Bodenschutzrechtes, des Wasserrechtes und des Naturschutzrechtes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Nach § 5 Abs. 1 des UVPG ist auf Ihren Antrag vom 09.08.2022 festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben ist nach Durchführung der Änderung wie bisher unter Nr. 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit X (UVP-Pflicht) gekennzeichnet, (Schmelzkapazität von 100.000 t oder mehr je Jahr). Die Schmelzleistung der neuen der SGA 14 einschließlich der Induktionsöfen 11 und 12 und der Mehrkammer-Schmelzanlage liegt bei ca. 229.000 t/a und damit über der Schwelle von 100.000 t/a nach Nr. 3.5.1 UVPG. Damit ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.



Datum: 21.05.2024

Seite 14 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-
0055/22

Das Lagern von Nichteisenschrotten ist ein Vorhaben, das nach Durchführung der Änderung weiterhin unter Nr. 8.7.1.1 des Anhangs 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit A (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet ist (Lagerkapazität 1.500 t oder mehr). Die mit dem Vorhaben beantragte Erhöhung der Lagerkapazität von Nichteisenschrotten um 4.000 t auf insgesamt 11.000 t unterliegt damit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG.

Für die Erweiterung der vorhandenen Aluminium-Schmelzanlage durch die SGA 14 wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ist Bestandteil der Genehmigungsantragsunterlagen (Register 10.1.1, Ordner 2/2 der Genehmigungsantragsunterlagen). Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 10.11.2022 in der öffentlichen Bekanntmachung mit bekannt gemacht.

Die Aluminium Norf GmbH unterliegt nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV).

In der Aluminium-Schmelzanlage wird eine industrielle Tätigkeit gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) durchgeführt, die im Anhang I unter Nr. 2.5b aufgelistet ist, siehe auch Anhang 1 der 4. BImSchV. Diese Tätigkeit wird im europäischen BVT-Merkblatt für die Nichteisenmetallindustrie (Reference Document on Best Available Techniques in the Non Ferrous Metals Industries, 2017) behandelt. Sie ist auch Gegenstand der Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13.06.2016, verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union am 30.06.2016 unter L 174/32). Die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen



ist mit der Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 (TA Luft 2021) vom 18.08.2021 (GMBI S. 1050) erfolgt.

Datum: 21.05.2024

Seite 15 von 60

Die in den Nebenbestimmungen zu diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Regelungen zu den Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen berücksichtigen die Umsetzung der Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt Nichteisenmetallindustrie in Form der Neufassung der TA Luft 2021.

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Aluminium-Schmelzanlage der Firma Aluminium Norf GmbH, Koblenzer Str. 120, 41468 Neuss war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV zusammen mit dem Tenor des Bescheides unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und zeitgleich in den örtlichen Tageszeitungen - der Rheinischen Post im Lokalteil Düsseldorf, der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und der Westdeutschen Zeitung im Lokalteil Grevenbroich - öffentlich bekannt gemacht.

Zusätzlich wird nach § 10 Abs. 8a BImSchG der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Anlagen 1 bis 3 auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblattes bekannt gegeben (zusätzliche Informationspflicht für IED-Anlagen).



3. Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Ein- und Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen und Bewertung

Datum: 21.05.2024

Seite 16 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Kurzbeschreibung des Antragsvorhabens

Die Firma Aluminium Norf GmbH betreibt eine Aluminium-Schmelzanlage zum Einschmelzen von Festmetall und der Herstellung von Aluminium-Barren. Neben der geplanten Erweiterung der Produktionskapazität für Aluminium-Barren von derzeit genehmigten 1,3 Millionen Tonnen pro Jahr sollen zukünftig insgesamt 1,4 Millionen Tonnen pro Jahr verarbeitet werden. Dazu ist es geplant an die Westseite des vorhandenen Hallenkomplexes einen neuen Hallenanbau zur Unterbringung der neuen Schmelz-/ Gießanlage 14 (SGA 14) sowie der Induktionsöfen 11 und 12 mitsamt Nebenaggregaten zu errichten.

Planungsrechtlich wird das Werksgelände im Flächennutzungsplan der Stadt Neuss (Stand vom 31.07.2021) als Industriegebiet (GI) dargestellt. Das Werksgelände grenzt im Nordwesten an das Gewerbegebiet Tucherstraße. Im Südosten grenzt das Werksgelände an das Werksgelände des Rheinwerkes der Speira GmbH. Südwestlich des Werksgeländes liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die bis an das Werksgelände anschließen. Nordwestlich der Tucherstraße und nordöstlich der Koblenzer Straße befinden sich ebenfalls landwirtschaftliche Flächen.

Westlich des Anlagenstandortes liegen die Siedlungsgebiete Norf, Elvekum und Allerheiligen (Stadtbezirke Norf und Rosellen). Nordöstlich befindet sich der Ortsteil Neuss Stüttgen. Die südlich und südöstlich des Standortes gelegenen Siedlungen Delrath und Stürzelberg liegen auf dem Gebiet der Stadt Dormagen. Die kürzesten Entfernungen der



Wohnbebauung zum Werksgelände betragen 350 m in Stüttgen und 700 m in Elvekum.

Datum: 21.05.2024

Seite 17 von 60

Die Antragstellerin betreibt auf dem Werksgelände neben der Aluminium-Schmelzanlage nach Nr. 3.4.1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie des dazugehörigen Schrottlagers nach Nr. 8.12.3.1 der 4. BImSchV (Nebeneinrichtung der Aluminium-Schmelzanlage) weitere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen (Warmwalzwerk gem. Nr. 3.6.4. der 4. BImSchV, Kaltwalzwerk gem. Nr. 3.6.4. der 4. BImSchV, Elektromspannanlage gem. Nr. 1.8 der 4. BImSchV und Heizzentrale gem. Nr. 1.2.3.1 der 4. BImSchV). Das geplante Vorhaben tangiert die Aluminium-Schmelzanlage und das dazugehörige Schrottlager.

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

In dem um einen Lagerabschnitt zu erweiternden Schrottlager sollen Schrotte und Umschmolz aus externer Anlieferung gelagert werden. Das Einsatzmaterial für die Schmelzanlage wird überwiegend mittels LKW angeliefert. Die Anlieferung erfolgt in der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) in der Regel über die Werkseinfahrt „Am Fuchsberg“. Die im Werk produzierten Aluminiumbänder werden an die Partnerwerke mittels Bahntransport ausgeliefert. Die Verschnitte (Schrotte) dieser Bänder werden per Bahntransport zurückgeliefert und dem Schmelzbetrieb zugeführt. Die Schrotte und der Umschmolz werden beim Eingang bemustert und nach Charge geordnet und entsprechend in den jeweils vorgesehenen Lagerabschnitt eingelagert. Schrotte mit geringen Organikanhaftungen (maximal 1 % organische Anhaftungen) werden im neuen Lagerabschnitt eingelagert. Die Schrotte werden im Lagerbereich entpackt und in Abrollcontainer umgefüllt. Die Abrollcontainer werden per LKW in den Anlieferbereich der Schmelz-/Gießanlage 14 transportiert.

Die im neuen Hallenbereich geplante Schmelz-/ Gießanlage 14 besteht aus den Rechteckschmelzöfen 14/1 und 14/2, die ein Fassungsvermögen



von jeweils 150 t aufweisen, in denen Masseln, Umschmolz oder walzblanke Metallrückläufe aus dem Kalt-/Warmbereich oder externer Anlieferung eingeschmolzen werden sollen. Weiterhin können Schrotte, auch aus externen Anlieferungen, mit Organik-Anhaftungen eingeschmolzen werden. Die beiden Schmelzöfen sind über ein Überführungsrinnensystem mit dem Gießofen verbunden.

Datum: 21.05.2024

Seite 18 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Neben der Schmelz- und Gießanlage 14 sollen im selben Hallenbereich die neuen Induktionsöfen 11 und 12 errichtet werden. Diese sollen die beim Fräsen der im Werk hergestellten und für den Warmwalzprozess im Warmwalzwerk bestimmten Aluminiumbarren anfallenden Späne einschmelzen. Das Fräsen der Aluminiumbarren erfolgt dabei ohne Kühlschmierstoffe. Die Induktionsöfen sollen alternativ betrieben werden in dem ein Induktionsofen zum Späneschmelzen eingesetzt wird, während der andere Induktionsofen über eine gesonderte Annahmestation Flüssigmetall aus externen Quellen aufnimmt und als Puffer fungiert. Die Betriebsart der beiden Induktionsöfen kann je nach Bedarf geändert werden. Das Flüssigmetall wird über ein Überführsystem dem Gießofen zugeführt. Die Abluft der Induktionsöfen 11 und 12 wird über den neu zu errichtenden Schornstein mit der Quellenbezeichnung 7411 und einer Höhe von 30 m abgeleitet.

Die in den Induktionsöfen eingesetzten Späne werden innerhalb der Aluminium-Schmelzanlage in einem geschlossenen pneumatischen Hochdruck Spänetransportsystem von den vorhandenen Spänebunkern an die Induktionsöfen 11 und 12 transportiert, dort über einen Zyklon abgeschieden und per Förderband den Induktionsöfen zugeführt. Die Abluft aus dem Zyklon wird über den neu zu errichtenden Schornstein mit der Quellenbezeichnung 7412 und einer Höhe von 30 m abgeleitet. Die Förderbänder werden zusätzlich an den kritischen Übergabestellen abgesaugt. Die feinen Aluminiumstäube werden in dem neuen Nasswäscher 4 gereinigt. Die Abluft des Nasswäschers 4 wird ebenfalls



über einen neu zu errichtenden Abluftkamin mit der Quellenbezeichnung 1442 und einer Höhe von 30 m in den freien Luftstrom abgeleitet.

In einem gesonderten Bereich des neuen Hallenanbaus soll die neue Abgasreinigungsanlage 5 (AGR 5) aufgestellt werden. Die AGR 5 ist als Gewebefilteranlage ausgeführt und soll das gesamte Abgas der Schmelz- / Gießanlage 14 abführen. Dabei werden die heißen Abgase der Schmelzöfen regenerativ zur Brennluftvorwärmung für die Schmelzöfen wiederverwendet. Zur Verbesserung der Filtrierwirkung aber auch zur Abscheidung saurer Komponenten sowie Dioxinen/Furanen wird ein Additiv in die Abluftleitung zugegeben. Anschließend erfolgt die Additiv- und Staubabscheidung. Die Abluft aus der AGR 5 wird über einen neuen Abluftkamin von 40 m Höhe in den freien Luftstrom abgeleitet (neue Quelle 8451).

Datum: 21.05.2024

Seite 19 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Quellennummer	Angeschlossene Aggregate und Einrichtungen	Schornsteinhöhe [m]
1442	Nasswäscher 4 (Bandfördersystem zur Späneförderung)	30
7411	Induktionsofen 11+12 (Späneschmelzanlage, Absaughaube über den Induktionsofen)	30
7412	Zyklon des pneumatischen Späne-transportes	30
8451	Abgasreinigung 5 (SGA 14)	40

Tab. 1: Übersicht der neuen Quellen.



Untersuchungsgebiet für die Ermittlung der Kenngrößen der UVU

Datum: 21.05.2024

Seite 20 von 60

Gemäß Nr. 4.6.2.5 Absatz 1 der TA Luft umfasst das Beurteilungsgebiet für die Ermittlung der Kenngrößen der Immissionsvorbelastung die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Zusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3,0 % des Immissions-Jahreswertes beträgt. Für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ist daher im Wesentlichen ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2.000 m (50-fache Schornsteinhöhe von 40 m) vorgesehen, wobei der Schornstein für die Abgasreinigung 5 der Flächenmittelpunkt ist (höchster am Standort vorhandener Kamin). Das Untersuchungsgebiet nach TA Luft ist als Karte mit den ausgewiesenen Schutzgebieten nach dem europäischen Recht als Anlage der UVU beigefügt.

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Da ein einheitlicher Untersuchungsraum, der alle Schutzgüter repräsentiert, nicht angegeben werden kann, da sich der Raum, der eine ausreichende Beurteilung der Auswirkungen ermöglicht, deutlich in seiner Ausprägung und Ausdehnung von Schutzgut zu Schutzgut unterscheidet, wurde in der UVU vorgeschlagen, die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens an die Intensität der möglichen Auswirkungen anzupassen.

Das Untersuchungsgebiet zur Beurteilung der FFH-Verträglichkeit wurde durch die „ISO-Linie“ für die Zusatzbelastung durch Stickstoffeinträge in Höhe von mindestens $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ bzw. Säureeinträge in Höhe von mindestens $0,04 \text{ keq (N+S)}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ definiert.



Lage und Kurzbeschreibung von Natura-2000-Gebieten

Datum: 21.05.2024

Seite 21 von 60

Das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ umfasst zwei Schutzgebietstypen: FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. FFH-Gebiete sind „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ im Sinne der FFH-Richtlinie; Vogelschutzgebiete sind „besondere Schutzgebiete“ im Sinne der Vogelschutzrichtlinie.

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Die dem Vorhabenstandort nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete sind der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen und ihre Lage im Randbereich des Untersuchungsgebietes nach TA Luft der Tabelle 3 auf Seite 28 der UVU.

Objekt-kennung	Bezeichnung	Entfernung	Himmels-richtung
DE 4405-301	Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef	1,9 km	nördlich, südöstlich
DE 4806-303	Knechtstedener Wald mit Chorbusch	2,5 km	südwestlich
DE 4806-304	Uedesheimer Rheinbogen	1,9 km	nördlich
DE 4806-305	Wahler Berg	3,6 km	südöstlich
DE 4807-301	Urdenbach - Kirberger Loch - ZonserGrind	2,9 km	östlich

Tab. 2: Übersicht FFH-Gebiete.

In der unmittelbaren Umgebung der Anlage befinden sich keine FFH-Gebiete. Mit den Rhein- Fischschutzzonen und dem Uedesheimer



Rheinbogen befinden sich die beiden nächstgelegenen FFH-Gebiete in einer Entfernung von 1.900 m.

Datum: 21.05.2024

Seite 22 von 60

Im Umfeld der Anlage sind keine Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ (DE-4603-401) befindet sich westlich in ca. 30 km Entfernung.

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Luftschadstoffemissionen

Durch das BImSchG und seine Verordnungen (39. BImSchV) sowie die technische Verwaltungsvorschrift (Technische Anleitung (TA) Luft) werden Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen sowie zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen festgelegt. Diese Immissionswerte dienen sowohl zur Beurteilung der Vorbelastung als auch zur Beurteilung der Auswirkungen durch das geplante Vorhaben bei der Ermittlung der zukünftigen Gesamtbelastung. Für Stoffe, für die in den vorgenannten Regelwerken keine Anforderungen getroffen werden, werden Orientierungswerte und Zielwerte der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, vormals Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI), zur Beurteilung im Genehmigungsverfahren herangezogen. Folgenden maßgeblichen Beurteilungswerte wurden für die vorhabensrelevanten Luftschadstoffe für das geplante Vorhaben herangezogen:

Feinstaub (PM₁₀):

- Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach Nr. 4.2.1 TA Luft i. V. m. Tabelle 1:

40 µg/m³ (Jahresmittelwert)



35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$
(zulässige Überschreitungshäufigkeit)

Datum: 21.05.2024

Seite 23 von 60

Feinstaub (PM_{2,5}):

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-
0055/22

- Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach Nr. 4.2.1 TA Luft i. V. m. Tabelle 1:

$25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Jahresmittelwert)

Stickstoffdioxid:

- Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach Nr. 4.2.1 TA Luft i. V. m. Tabelle 1:

$40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Jahresmittelwert)

18 Überschreitungen des Stundenmittelwertes von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$
(zulässige Überschreitungshäufigkeit)

Staubniederschlag (StN)

- Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag nach Nr. 4.3.1 TA Luft i. V. m. Tabelle 2:

$0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ (Jahresmittelwert)

Dioxine, Furane und polychlorierte PCB

- Immissionswert zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen nach Nr. 4.5.1 TA Luft i. V. m. Tabelle 6:

$9 \text{ pg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ (Jahresmittelwert)

**Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid:**

Datum: 21.05.2024

Seite 24 von 60

- Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und Ökosystemen nach Nr. 4.4.1 TA Luft i. V. m. Tabelle 3:

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

30 µg/m³ (Jahresmittelwert)

Das Untersuchungsgebiet der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung für Luftschadstoffe entspricht dem TA-Luft-Gebiet. Gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft ist das Rechengebiet für eine einzelne Emissionsquelle das Innere eines Kreises um den Ort der Quelle, dessen Radius das 50-fache der Schornsteinbauhöhe ist. Tragen mehrere Quellen zur Zusatzbelastung bei, dann besteht das Rechengebiet aus der Vereinigung der Rechengebiete der einzelnen Quellen. Bei einer maximalen Schornsteinhöhe von 40 m (höchste neue Quelle der AGR 5) ergibt sich im vorliegenden Fall eine kreisförmige Untersuchungsfläche mit einem Radius von 2,0 km um den Emissionsschwerpunkt des Anlagengeländes.

Im Rahmen der Prüfung der Schutzpflichten wurde zunächst überprüft, ob gem. Nr. 4.1 a) TA Luft die Bestimmung von Immissionskenngrößen erforderlich ist. Hiernach soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen entfallen, wenn die in der Tabelle 7 der TA Luft genannten Bagatellmassenströme von der Emissionsrate der Anlage eingehalten werden. Die Emissionsrate der gesamten Anlage für Gesamtstaub liegt bei 12,5 kg/h und übersteigt damit deutlich den Bagatellmassenstrom von 1 kg/h. Die Bagatellmassenströme von Feinstaub (PM₁₀) und (PM_{2,5}) liegen bei 0,8 kg/h und 0,5 kg/h und werden ebenso mit 9,7 kg/h für PM₁₀ und 5,6 kg/h für PM_{2,5} ebenso deutlich überschritten. Weiterhin werden Stickoxide mit 152 kg/h bei einem Bagatellmassenstrom von 15 kg/h überschritten sowie die Dioxine / Furane mit 84,6 µg/h bei einem



Bagatellmassenstrom von 3,5 µg/h. Für den Parameter Nickel liegt der Bagatellmassenstrom bei 0,0052 kg/h und wird mit 0,0003 kg/h eingehalten. Für die Stoffe Chlorwasserstoff, Gesamtkohlenstoff, Mangan, Kupfer, Chrom, Vanadium und Chlor entfällt die Bestimmung von Immissionskenngrößen, da die TA Luft keine Beurteilungsmaßstäbe enthält.

Datum: 21.05.2024

Seite 25 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Stoff / Stoffgruppe	Einheit	Emissionsrate der Anlage	Bagatellmassenstrom nach TA Luft
Nickel	kg/h	0,0003	0,0052
Gesamtstaub	kg/h	12,5	1,0
Partikel (PM10)	kg/h	9,7	0,8
Partikel (PM2.5)	kg/h	5,6	0,5
Stickoxide angegeben als NO ₂	kg/h	152	15
Dioxine / Furane	µg/h	84,6	3,5
Chlorwasserstoff	kg/h	8,5	
Gesamtkohlenstoff	kg/h	25,4	
Mangan	kg/h	0,027	
Kupfer	kg/h	0,005	
Chrom	kg/h	0,001	
Vanadium	kg/h	0,0005	
Chlor	kg/h	0,61	

Tab. 3: Übersicht der Emissionsrate der Anlage und der Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 der Nr. 4.6.1.1 TA Luft.



Aufgrund der Überschreitung der Bagatellmassenströme der o. g. Stoffe, wurde die Ermittlung der Immissionskenngößen erforderlich. Wegen der Überschreitung des Bagatellmassenstroms für Stickstoffoxid musste zusätzlich die Stickstoffdeposition nach Anhang 9 der TA Luft sowie des Säureeintrages prognostiziert werden.

Datum: 21.05.2024

Seite 26 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Zur Beurteilung der Luftqualität wurde für die geplante Erweiterung der Schmelz- und Gießanlage eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe mit der Überprüfung der geplanten Schornsteinhöhen und Prüfung der Schutzpflichten sowie Beurteilung der Luftqualität gemäß Nummer 4 der TA Luft im Rahmen des Vorhabens zur Erweiterung der Schmelzanlage am Anlagenstandort Neuss von der Firma ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. mit einer Ausbreitungsrechnung für die wesentlichen Luftschadstoffe erstellt. Die wesentlichen Inhaltsstoffe sind die aus dem Betrieb der Schmelz- und Gießanlage - inklusive Nebenaggregate - emittierenden Luftschadstoffe. Sie stellen das Emissionsverhalten der Schmelz- und Gießanlage dar. Für die Ausbreitungsrechnung wurden folgende Emissionsparameter zugrunde gelegt: Partikel PM₁₀, Partikel PM_{2,5}, Staubbiederschlag, Stickoxide (angegeben als Stickstoffdioxid), Stickstoffdioxid, Dioxine und Furane einschl. coplanarer PCB in der Deposition, Stickstoffdeposition und Säureeintrag. Die Immissionsprognose für Luftschadstoffe stellt einen Bestandteil der Genehmigungsantragsunterlagen dar. In dieser Immissionsprognose wurde die Ermittlung der Vorbelastungssituation für die vorhabensrelevanten Luftschadstoffe durchgeführt und bewertet. Zusätzlich wurde die Gesamtzusatzbelastung (Register 10.1.3) sowie die Zusatzbelastung für die vorhabensrelevanten Luftschadstoffe ermittelt und bewertet.



Luftimmissionsprognose - Vorbelastungsmessungen

Datum: 21.05.2024

Seite 27 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Die Erstellung eines Messplanes als vorbereitende Maßnahme zur Messdurchführung der Vorbelastungsuntersuchung wurde durch eine nach § 29 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stelle durchgeführt. Für die Luftschadstoffe wurde die Vorbelastungsuntersuchung im November 2020 begonnen. Anhaltspunkte für eine Veränderung der Belastungssituation seit der Vorbelastungsmessung sind nicht bekannt. Insofern wird diese Vorbelastungsmessung seitens der Genehmigungsbehörde als aktuell betrachtet.

Die Vorbelastungsmessungen wurden im Umfeld des Anlagenstandortes insgesamt an drei Messorten durchgeführt.

Folgende in der Tabelle 4 genannten Vorbelastungswerte wurden ermittelt:

Stoff / Stoffgruppe	Einheit	Immissionswert / Beurteilungswert	Vorbelastung [%]		
			MP1	MP2	MP3
Schwebstaub (PM10) Jahresmittel	$\mu\text{g}/\text{m}^3$	40	17,6	-	-
Schwebstaub (PM10) Tagesmittel	-	35	2	-	-
Staubniederschlag	$\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	0,35	0,062	0,116	0,123
Stickstoffdioxid	$\mu\text{g}/\text{m}^3$	40	21,5	20,2	21,9



Stickstoffoxide	$\mu\text{g}/\text{m}^3$	30	26,0	27,7	32,2
Dioxine und Furane einschl. coplanarer PCB unter Berücksichtigung der Toxizitätsäqui- valente der WHO als Bestandteil des Staubniederschlags	$\text{pg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	9	6,1	5,7	5,4

Datum: 21.05.2024

Seite 28 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-
0055/22

Tab. 4: Ergebnisse der Vorbelastungsmessungen.

Die Vorbelastungsmessungen zeigen, dass die ermittelte Vorbelastung der betrachteten Stoffe / Stoffgruppen insgesamt unterschritten wird. Lediglich an dem Messpunkt MP3 wurde im Messzeitraum eine erhöhte Stickstoffdioxid-Vorbelastung ermittelt, die mit $32,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ um $2,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ über dem Beurteilungswert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt. Dieser Immissionswert dient dem Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere dem Schutz der Vegetation und Ökosystemen nach Nr. 4.4.1 TA Luft. Gemäß der Immissionsprognose für Luftschadstoffe sind am Messpunkt 3 keine derartigen Schutzgüter vorhanden, sodass eine Beurteilung der Stickstoffdioxid-Emissionen an diesem Messpunkt entfällt.

Die Ergebnisse der PM_{10} -Messungen zeigen eine deutliche Unterschreitung des Beurteilungswertes sowohl hinsichtlich des Jahresmittelwertes, als auch des Tagesmittelwertes deutlich. Bezugnehmend auf den von den Messungen nicht erfassten Parameter $\text{PM}_{2,5}$, der im Jahresdurchschnitt die Konzentration von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschreiten darf, unterschreitet der Parameter PM_{10} mit $17,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ den Jahresmittelwert für $\text{PM}_{2,5}$ deutlich. Somit kann davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung der Korngrößenverteilung der Parameter Schwebstaub PM_{10} und Schwebstaub $\text{PM}_{2,5}$ der Parameter Schwebstaub $\text{PM}_{2,5}$ ebenso unterschritten wird.

Für die Ermittlung der Vorbelastung gem. Nr. 4.6.2.1 TA Luft wird auf die Ergebnisse der Tabelle 4 Bezug genommen.



Stoff / Stoffgruppe	Einheit	Immissions- jahreswert / Beurteilungs- wert	% vom Immissionsjahreswert / Beurteilungswert		
			MP1	MP2	MP3
Schwebstaub (PM10) Jahresmittel	µg/m ³	40	44	-	-
Stickstoffdioxid	µg/m ³	40	54	51	55
Stickstoffoxide	µg/m ³	30	87	92	107
Dioxine und Furane einschl. coplanarer PCB unter Berücksichtigung der Toxizitätsäqui- valente der WHO als Bestandteil des Staubniederschlags	pg/(m ² *d)	9	68	63	60

Tab. 5: Darstellung des Immissionsjahreswertes / Beurteilungswertes mit der prognostizierten Vorbelastung der Tabelle 4 in Prozent.

Die Messwerte des Parameters Schwebstaub PM₁₀ für den Jahresmittelwert und Stickstoffdioxid betragen weniger als 85 % des jeweiligen Immissionsjahresmittelwertes. Gemäß Nr. 4.6.2.1 der TA Luft kann damit auf eine gesonderte Bestimmung der Vorbelastung verzichtet werden. Für die Betrachtung des Parameters PM_{2,5} wird ein konservativer Ansatz gewählt, in dem die gesamte Staubfraktion der Partikel PM₁₀ aus der Masse von Partikel PM_{2,5} besteht. Auch bei diesem konservativen Ansatz wird der Immissionswert der Partikel PM_{2,5} zu weniger als 85 % ausgeschöpft. Der ermittelte Wert von 17,6 µg/m³ entspricht, bei einem Jahresmittelwert für PM_{2,5} von 25 µg/m³, einer Ausschöpfung des



Immissionswertes von ca. 70 %. Eine gesonderte Bestimmung der Vorbelastung gem. Nr. 4.6.2.1 TA Luft kann auch in diesem Fall entfallen und wurde nicht durchgeführt.

Datum: 21.05.2024

Seite 30 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Luftimmissionsprognose – Zusatzbelastung und Gesamtbelastung

Die Zusatzbelastung sowie die Gesamtbelastung für die Emissionsparameter wie Partikel PM₁₀, Partikel PM_{2,5}, Staubniederschlag, Stickstoffdioxid, Stickstoffoxide und Dioxine und Furane werden in der Tabelle 6 dargestellt.

Die Beurteilung der Gesamtbelastung von Partikel PM₁₀, Partikel PM_{2,5}, Stickstoffdioxid sowie Dioxine und Furane erfolgte über die Ermittlung des höchsten Zusatzbelastungswertes außerhalb des Anlagengeländes der Antragstellerin. Die Lage des Immissionsortes des höchsten Zusatzbelastungswertes wurde in der Ausbreitungsrechnung in der Abbildung 31 als IO1 angegeben. Für Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid, wird der Zusatzbelastungswert am Messpunkt MP2 verwendet, da an diesem Ort die entsprechende schutzwürdige Vegetation vorhanden ist. Der Vorbelastungsmesspunkt MP3 wurde nicht betrachtet, da an diesem Messpunkt keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorhanden sind. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) hat diese Vorgehensweise mit Stellungnahme vom 30.01.2023 (Az.: LA73-2022-0005182) als plausibel bewertet. Die mithilfe der Vorbelastung (VB) und der Zusatzbelastung (ZB) ermittelte Gesamtbelastung (GB) wird in der folgenden Tabelle 6 dargestellt.



Datum: 21.05.2024

Seite 31 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Stoff / Stoffgruppe	Einheit	Immissionswert / Beurteilungswert	VB	ZB	GB
Schwebstaub (PM10)	$\mu\text{g}/\text{m}^3$	40	17,6	0,5	18,1
Schwebstaub (PM2,5)	$\mu\text{g}/\text{m}^3$	25	17,6*	0,3	17,9
Staubniederschlag	$\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	0,35	0,123	0,003	0,126
Stickstoffdioxid	$\mu\text{g}/\text{m}^3$	40	21,9	0,1	22,0
Stickstoffoxide	$\mu\text{g}/\text{m}^3$	30	27,7	0,4**	28,1
Dioxine und Furane	$\text{pg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	9	6,1	1,7	7,8

Tab. 6: Darstellung der Vorbelastung (VB), Zusatzbelastung (ZB) und der Gesamtbelastung (GB).

- * Für die Vorbelastung von Partikel $\text{PM}_{2,5}$ wurde der Messwert von Partikel PM_{10} verwendet. Dieses Vorgehen ist konservativ.
- ** Zusatzbelastungswert am Ort des MP2

Die Zusatzbelastung durch den Parameter Partikel PM_{10} unterschreitet den in der Tabelle 1 nach Nr. 4.2.1 der TA Luft zulässigen Jahresmittelwert (IWJ - Immissionswert zum Schutz der menschlichen Gesundheit) deutlich. Die ermittelte maximale Immissions-Jahreszusatzbelastung beträgt $0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und liegt damit weit unter dem zulässigen IWJ von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Insgesamt entspricht die anlagenbezogene Jahreszusatzbelastung durch Partikel PM_{10} einer irrelevanten Zusatzbelastung i. S. der TA Luft (3,0 vom Hundert des Immissionswertes für Luftschadstoffimmissionen nach Nr. 4.2.2 a) TA Luft). Darüber hinaus wird der Immissionstageswert von Partikel PM_{10} von zulässigen Überschreitungen der Tagesmittelwertkonzentration von mehr als



50 µg/m³ eingehalten, da gemäß TA Luft die Einhaltung dieses Immissionswertes bei einem Jahreswert von unter 28 µg/m³ gilt.

Durch die ermittelte maximale Immissions-Jahreszusatzbelastung von 0,5 µg/m³ steigt die Gesamtbelastung nur unwesentlich von 17,6 µg/m³ auf 18,1 µg/m³. Damit liegt auch die Gesamtbelastung für Partikel PM₁₀ deutlich unter dem IWJ von 40 µg/m³.

Für den Parameter Partikel PM_{2,5} wird ein ähnliches Bild prognostiziert. Auch für diesen Parameter unterschreitet die Zusatzbelastung den in der Tabelle 1 nach Nr. 4.2.1 der TA Luft zulässigen Jahresmittelwert deutlich. Die ermittelte maximale Immissions-Jahreszusatzbelastung beträgt 0,3 µg/m³ und liegt damit weit unter dem zulässigen IWJ von 25 µg/m³. Die Zusatzbelastung ist daher i. S. der Nr. 4.2.2 a) TA Luft irrelevant.

Die Gesamtbelastung für den Parameter Partikel PM_{2,5} steigt damit unwesentlich von 17,6 µg/m³ auf insgesamt 17,9 µg/m³ und liegt damit weit unter dem zulässigen IWJ von 25 µg/m³.

Die Zusatzbelastung für Staubbiederschlag liegt nach der Ausbreitungsrechnung bei 0,003 g/(m²*d) und damit deutlich unter der in der Tabelle 2 nach Nr. 4.3.1.1 der TA Luft angegebenen Depositionsgrenzwert von 0,35 g/(m²*d). Damit steigt die Gesamtbelastung als Jahresmittelwert für Staubbiederschlag unwesentlich von 0,123 g/(m²*d) auf 0,126 g/(m²*d). Auch die Gesamtbelastung für Staubbiederschlag liegt deutlich unter dem Depositionsgrenzwert von 0,35 g/(m²*d) der Tabelle 2 nach Nr. 4.3.1.1 der TA Luft.

Als Bestandteil des Staubbiederschlages ist ebenso die Deposition von Dioxinen und Furanen einschließlich coplanarer PCB ermittelt worden. Die Vorbelastung am Standort ist mit 6,1 pg/(m²*d) ermittelt worden. Die Zusatzbelastung beträgt der Ermittlung nach 1,7 pg/(m²*d), sodass insgesamt eine Gesamtbelastung für Dioxine und Furane einschließlich

Datum: 21.05.2024

Seite 32 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22



coplanarer PCB mit $7,8 \text{ pg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ prognostiziert wird. Die nach Tabelle 6 Nr. 4.5.1 der TA Luft festgelegte Immissions-Jahreszusatzbelastung von $9 \text{ pg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ für diesen Parameter ist damit unterschritten.

Datum: 21.05.2024

Seite 33 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Bei der Betrachtung von Stickstoffdioxid ergeben die Berechnungen der Zusatzbelastung einen minimalen zusätzlichen Beitrag von $0,1 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Gesamtbelastung steigt damit unwesentlich von dem ermittelten Vorbelastungswert von $21,9 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ auf $22,0 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die nach Tabelle 1 Nr. 4.2.1 der TA Luft festgelegte Immissions-Jahreszusatzbelastung von $40 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Stickstoffdioxid ist damit deutlich unterschritten.

Analog zur Betrachtung von Stickstoffdioxid sind auch Stickstoffoxide ermittelt und bewertet worden. Die Zusatzbelastung für diesen Parameter ist mit $0,4 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ am Ort des MP2 ermittelt worden. Damit steigt die Zusatzbelastung für Stickstoffoxide von $27,7 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ auf $28,1 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ und liegt damit an der oberen Grenze der Immissions-Jahreszusatzbelastung, die gemäß der Tabelle 3 Nr. 4.4.1 der TA Luft bei $30 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt.

Hinsichtlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung schreibt die TA Luft vor, dass wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, so soll im Hinblick auf die Stickstoff- oder Schwefeldeposition, innerhalb des Einwirkungsbereiches der Jahresmittelwert der Zusatzbelastung nach Nummer 4.6.4 gebildet werden, wobei die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Regelfall auch bei Erfüllung der in Nummer 4.6.1.1 genannten Bedingungen erfolgen soll. Die TA Luft definiert im Anhang 8 den Einwirkungsbereich als Fläche um den Emissionsschwerpunkt in der die Zusatzbelastung mehr als $0,3 \text{ kg}$ Stickstoff pro Hektar und Jahr bzw. mehr als $0,04 \text{ keq}$ Säureäquivalente pro Hektar und Jahr beträgt. Liegen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkungsbereichs, so ist mit Blick auf diese Gebiete eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.



Datum: 21.05.2024

Seite 34 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-
0055/22

Der in der Ausbreitungsrechnung ermittelte Stoffeintrag für Stickstoffdeposition unterschreitet im gesamten berechneten Gebiet den Schwellenwert von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Die maximale prognostizierende Stickstoffdeposition wurde mit $0,23 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ ermittelt. Ein Einwirkungsbereich der Anlage ist hinsichtlich der Stickstoffdeposition nicht gegeben.

Die Ermittlung der Schwefeldeposition war nicht Gegenstand dieser Ausbreitungsrechnung, da von der betrachteten Anlage keine Schwefelemissionen ausgehen.

Auch die in der Ausbreitungsrechnung ermittelte räumliche Verteilung des Säureeintrages zeigt, dass der Schwellenwert von $0,04 \text{ keq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ im gesamten berechneten Gebiet nicht überschritten wird. Der maximale prognostizierte Säureeintrag wurde mit $16 \text{ eq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ angegeben, was umgerechnet $0,016 \text{ keq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ entspricht. Somit liegt die prognostizierte Zusatzbelastung für den Säureeintrag deutlich unter dem Schwellenwert nach Anhang 8 TA Luft und ist somit nicht zu besorgen. Ein Einwirkungsbereich der Anlage ist hinsichtlich des Säureeintrages nicht gegeben.

Den Ergebnissen der Ausbreitungsrechnung nach befinden sich Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung außerhalb des Einwirkungsbereiches. Eine Prüfung nach § 34 BNatSchG ist somit nicht durchzuführen.

Luftimmissionsprognose – Zusammenfassung und Beurteilung

Staub:

Aufgrund der Einführung der TA Luft 2021 und die daraus resultierenden höheren Anforderungen an den Emissionsgrenzwert für staubförmige Luftschadstoffe, sinken die zulässigen Emissionswerte der AGR 4 auf 5



mg/Nm³. Insgesamt resultiert daraus zukünftig eine geringere Staubemissionsfracht der Gesamtanlage.

Datum: 21.05.2024

Seite 35 von 60

Zusammenfassend unterschreiten die ermittelten Gesamtbelastungswerte die jeweilig in der TA Luft festgelegten Immissionswerte. Bezogen auf die in der TA Luft festgelegte Immissions-Jahreszusatzbelastung liegt die ermittelte Zusatzbelastung für die Partikel PM₁₀ und PM_{2,5} bei 1,25 Prozent bzw. bei 1,2 Prozent. Die ermittelte Gesamtbelastung schöpft dabei die Immissions-Jahreszusatzbelastung im Falle vom PM₁₀ zu 45,25 Prozent aus und im Falle vom PM_{2,5} zu 71,6 Prozent aus. Der Schutz der menschlichen Gesundheit durch die Feinstaubbelastung ist damit sichergestellt.

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Die Erhöhung der Gesamtbelastung durch die Zusatzbelastung des Staubbiederschlags ist bezogen auf die festgelegte Immissions-Jahreszusatzbelastung verschwindend gering und liegt bei 0,86 Prozent. Insgesamt steigt die prozentuale Ausschöpfung der Gesamtbelastung durch Staubbiederschlag auf 36 Prozent. Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag ist damit sichergestellt.

Stickstoffdioxid

Auch die Erhöhung der Gesamtbelastung durch die Zusatzbelastung des Parameters Stickstoffdioxid ist bezogen auf die festgelegte Immissions-Jahreszusatzbelastung verschwindend gering und liegt bei 0,25 Prozent. Die prozentuale Ausschöpfung der Gesamtbelastung durch Stickstoffdioxid steigt dabei auf 55 Prozent. Der Schutz der menschlichen Gesundheit durch Stickstoffdioxid ist damit sichergestellt.

Ebenso ist die Erhöhung der Gesamtbelastung durch die Zusatzbelastung des Parameters Stickstoffoxide bezogen auf die festgelegte Immissions-Jahreszusatzbelastung sehr gering und liegt bei



1,34 Prozent. Aufgrund am Standort herrschenden erhöhten Vorbelastung, die allerdings die festgelegte Immissions-Jahreszusatzbelastung nicht übersteigt, steigt die Ausschöpfung der Gesamtbelastung durch Stickstoffoxide auf 93,7 Prozent. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere der Schutz der Vegetation und Ökosysteme ist damit sichergestellt.

Datum: 21.05.2024

Seite 36 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Dioxine und Furane

Die Gesamtbelastung für Dioxine und Furane liegt bei 7,8 pg/(m²*d) und entspricht damit einer prozentualen Ausschöpfung der festgelegten Immissions-Jahreszusatzbelastung von 87 Prozent. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen ist damit sichergestellt.

Stickstoffdeposition

In Bezug auf die Stickstoffdeposition schreibt die TA Luft im Anhang 9 eine Prüfung zum Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme vor. Es soll zunächst geprüft werden, ob die Anlage in erheblichen Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Dazu ist das Beurteilungsgebiet gem. Nr. 4.6.2.5 TA Luft um den Emissionsschwerpunkt zu bestimmen in dem die Gesamtzusatzbelastung der Anlage im Aufpunkt mehr als 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.

Das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung für die Gesamtzusatzbelastung der Stickstoffdeposition hat eine maximale Stickstoffdeposition von 3 kg/(ha*a) ergeben. Gemäß Anhang 9 der TA Luft ergibt sich daraus kein Beurteilungsgebiet. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme ist damit gewährleistet.



Säureeintrag

Datum: 21.05.2024

Seite 37 von 60

Da der Säureeintrag den festgelegten Schwellenwert unterschreitet, ist ein Einwirkungsbereich der Anlage auf die Schutzgüter oder Pflanzen und Ökosysteme nicht gegeben. Auch die räumliche Verteilung des Säureeintrages liegt deutlich unter dem Schwellenwert für die räumliche Verteilung. Auch hier ist kein Einwirkungsbereich der Anlage gegeben. Nachteilige Einflüsse auf die Schutzgüter sind somit nicht zu besorgen.

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Die vorgenannte Immissionsprognose für Luftschadstoffe mit der Überprüfung der geplanten Schornsteinhöhen und Prüfung der Schutzpflichten sowie Beurteilung der Luftqualität gemäß Nummer 4 der TA Luft im Rahmen des Vorhabens zur Erweiterung der Schmelzanlage am Anlagenstandort Neuss von der Firma ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) mit Stellungnahme vom 30.01.2023 (Az.: LA73-2022-0005182) überprüft.

Zur Ermittlung der Belastung der Immissionsprognose für Luftschadstoffe führt das LANUV folgendes aus: „Die Ausführungen sind insgesamt plausibel und nachvollziehbar.“

Weiterhin wird zu den Bewertungsmaßstäben folgendes ausgeführt: „Die Immissionswerte der TA Luft für Partikel PM10 und PM2.5, Stickstoffdioxid und Dioxine und Furane (Deposition) werden im Gutachten korrekt wiedergegeben.“

Die von der Gutachterin aufgeführten Gesamtbelastungen unterschreiten für alle Stoffe den Immissionswert der TA Luft. Die Einschätzung der Gutachterin, wonach durch die Einhaltung der Immissionswerte schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden, kann vonseiten des LANUV für die im Gutachten genannten Stoffe geteilt werden.“



Geräuschemissionen und -immissionen

Datum: 21.05.2024

Seite 38 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-
0055/22

Nach Nr. 3.1 TA Lärm darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Nach Nr. 3.2.1 TA Lärm darf die Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn der zusätzliche Immissionsbeitrag als nicht relevant i. S. der TA Lärm anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Zusatzbelastung die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Weiterhin wird nach Nr. 2.2 TA Lärm der Einwirkungsbereich einer Anlage als die Flächen definiert, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche

- a) einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, oder
- b) Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

Liegt die Zusatzbelastung durch hinzukommende Lärmimmissionen mehr als 10 dB(A) unter dem für die zu beurteilende Fläche maßgebenden Lärmimmissionsrichtwert, wird der dortige Pegel nicht bzw. nicht relevant erhöht. In die Ermittlung des anteiligen Beurteilungspegels für die



Zusatzbelastung sind dabei auch die Geräuschspitzen mit ihren Zeitanteilen einzubeziehen.

Datum: 21.05.2024

Seite 39 von 60

Prognostizierte Zusatzbelastung

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Die den Antragsunterlagen beigelegte schalltechnische Untersuchung des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG über die Geräuschemission und -immissionen durch die Schmelz-/Gießanlage SGA 14 im Aluminium-Schmelzwerk der Aluminium Norf GmbH in 41468 Neuss vom 28.07.2022 wurde durch das nach § 26 BImSchG i. V. m. § 29b BImSchG anerkannte Messinstitut TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG erstellt und bewertet.

Die Untersuchung wurde für die zu erwarteten Lärmemissionen nach Durchführung der im Tenor dieses Bescheides genannten Änderungen inklusive der zugehörigen Nebeneinrichtungen unter Betriebsbedingungen für die Produktionsanlagen am Standort und aller internen Transportbewegungen sowie zusätzlichen LKW-Verkehrsbewegungen erstellt. Die resultierenden Lärmimmissionen nach der Änderung der Anlage, betrachtet als Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage tatsächlich hervorgerufen wird (Zusatzbelastung), wurden berechnet und gemäß TA Lärm für den Tag- und Nachtzeitraum beurteilt.

In der schalltechnischen Untersuchung werden im Kapitel 4 die maßgeblichen Geräuschemissionen der geänderten Anlagenteile, unter Angabe der für die Berechnung der Beurteilungspegel zugrunde gelegten Schallleistungspegeln, angegeben und beschrieben. Der vom Gutachter gewählte Emissionsansatz für die Pegelhöhen, Betriebsdauern, Häufigkeit, emissionsseitige Impulshaltigkeit (Takt-Maximal-Mittelungspegel) ist konservativ gewählt worden. Die daraus resultierenden Beurteilungspegel bilden den oberen Vertrauensbereich der Geräuschemission ab. Der für die schalltechnische Untersuchung



beauftragte Gutachter gibt an, dass für die emissionsrelevanten Anlagenkomponenten Emissionskennwerte angenommen werden, die auf Messungen an vergleichbaren Anlagen basieren und somit den Stand der Technik zur Geräuschkinderung repräsentieren.

Datum: 21.05.2024

Seite 40 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Unter Berücksichtigung der im Kapitel 4 der schalltechnischen Untersuchung aufgelisteten maßgeblichen Geräuschemissionen, sind folgende Beurteilungspegel (Zusatzbelastung) für die maßgeblichen Immissionsorte (nachfolgend als Immissionspunkte (IP) dargestellt) ermittelt worden:

Immissionspunkt und Immissionsort	Gebiet sausweisung	IRW gem. TA Lärm tags in dB(A)	IRW gem. TA Lärm nachts in dB(A)	IRW Immissionsanteil gem. Genehmigung für Gesamtbetrieb tags in dB(A)	IRW Immissionsanteil gem. Genehmigung für Gesamtbetrieb nachts in dB(A)	IA Beurteilungspegel Lr tags in dB(A)	IA Beurteilungspegel Lr nachts in dB(A)
IP 1 , VAW-Werkwohnung	MI	60	45	57	42	30	23
IP 7 , Wohnhaus, Koblenzer Str. 14	MI	60	45	57	42	27	23
IP 10 , Wohnhaus, Stüttgener Str. 40 a	WA	55	40	47	38	29	22
IP 11* , Büro (Smurfit Kappa) Am Fuchsberg 8	GE	65	65	--	--	50	42
IP 12* , Wohngebäude Am Fuchsberg 2a	GE	65	50	--	--	37	31
IP 13* , Stüttger Hof, Wohnen im Außenbereich	MI	60	45	--	--	30	25
IP 14* , Büro-/Wohngebäude Am Fuchsberg 2	GE	65	50	--	--	36	30



IP 15* , Büros (GLS) Am Fuchsberg 3	GE	65	65	--	--	42	38
IP A* , Allerheiligen, Am Henselsgraben, Elisabeth-Kadow- Str.	WA	55	40	--	--	30	22
IP E , Hof, Elvekum Hofstraße 23	MI	60	45	57	44	30	25

Datum: 21.05.2024

Seite 41 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-
0055/22**Tab. 7: Ergebnisse der Zusatzbelastung.*** **Freiwillig gewählten zusätzlichen Immissionspunkte.**

In den erteilten Genehmigungsbescheiden zum Betrieb der Aluminium-Schmelzanlage wurden bisher vier Immissionsorte (IP 1, IP 7, IP 10 und IP E) festgesetzt. Gleichzeitig wurden für diese Immissionsorte Immissionsanteile festgesetzt. Für die umfassende Beurteilung des geplanten Vorhabens wurden in der schalltechnischen Untersuchung zusätzlich weitere Immissionspunkte festgelegt, für die bisher keine behördlich festgelegten Immissionsanteile festgelegt wurden (IP 11 bis IP 15 und IP A). Die zusätzlich gewählten Immissionsorte wurden unter Rücksprache mit der Behörde auf freiwilliger Basis gewählt. Sie dienen ausschließlich einer zusätzlichen Beurteilung des Planvorhabens an den entsprechenden Orten. Aus diesem Grund werden in den Nebenbestimmungen zu diesem Genehmigungsbescheid ausschließlich die bereits festgelegten Immissionsorte (IP 1, IP 7, IP 10 und IP E) festgelegt. Die in der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegten Immissionsanteile wurden erläutert und sind plausibel.

Die Ergebnisse der Untersuchung der Zusatzbelastung zeigen eine Unterschreitung der zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für den Tageszeitraum an allen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A). Im Nachtzeitraum liegt die Unterschreitung um mindestens 16 dB(A). Damit liegen die zu beurteilenden schutzwürdigen Orte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Die festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte werden sicher eingehalten.



Prognostizierte Spitzenpegel

Datum: 21.05.2024

Seite 42 von 60

Das Spitzenpegelkriterium nach Nr. 6.1 TA Lärm besagt, dass einzelne Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten dürfen. Hieraus folgt, dass an den Immissionsorten die Spitzenpegel nicht größer sein dürfen als die in der Tabelle 8 dargestellten maximal zulässigen Spitzenpegel.

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Immissionspunkt und Immissionsort	Gebiet saw weisung	IRW gem. TA Lärm tags in dB(A)	IRW gem. TA Lärm nachts in dB(A)	L_{max} Maximal zuläs siger Spitzen pegel tags dB(A)	L_{max} Maximal zuläs siger Spitzen pegel nachts dB(A)	L_{max} Spitzen- Beurteil ungs- pegel tags in dB(A)	L_{max} Spitzen Beurteil ungs- pegel nachts in dB(A)
IP 1 , VAW- Werkwohnung	MI	60	45	90	65	52	52
IP 7 , Wohnhaus, Koblenzer Str. 14	MI	60	45	90	65	38	38
IP 10 , Wohnhaus, Stüttgener Str. 40 a	WA	55	40	85	60	40	40
IP 11 , Büro (Smurfit Kappa) Am Fuchsberg 8	GE	65	65	95	85	66	63
IP 12 , Wohngebäude Am Fuchsberg 2a	GE	65	50	95	70	50	50
IP 13 , Stüttger Hof, Wohnen im Außenbereich	MI	60	45	90	65	51	43
IP 14 , Büro- /Wohngebäude Am Fuchsberg 2	GE	65	50	95	70	51	51
IP 15 , Büros (GLS) Am Fuchsberg 3	GE	65	65	95	85	46	46



IP A , Allerheiligen, Am Henselsgraben, Elisabeth-Kadow- Str.	WA	55	40	85	60	40	40
IP E , Hof, Elvekum Hofstraße 23	MI	60	45	90	65	51	42

Datum: 21.05.2024

Seite 43 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-
0055/22

Tab. 8: Darstellung der zulässigen Spitzenpegel sowie der prognostizierten Spitzenpegel.

Zusammenfassend werden an allen Immissionsorten die zulässigen Spitzenpegel während des Tages- und Nachtbeurteilungszeitraumes weit unterschritten. Zusätzlich werden in den Nebenbestimmungen zu diesem Genehmigungsbescheid Regelungen zu den kurzzeitigen Geräuschspitzen sowohl für den Tageszeitraum als auch für den Nachtzeitraum festgelegt.

Vorbelastungsuntersuchung

Die prognostizierte Zusatzbelastung zeigt, dass tagsüber und nachts durch die ermittelten Beurteilungspegel keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eintreten. Da die Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB unterschritten werden, wurde im Sinne der TA Lärm auf eine detaillierte Vorbelastungsuntersuchung verzichtet.

Tieffrequente Geräusche

Nach der zusammenfassenden Beurteilung der schalltechnischen Untersuchung ist davon auszugehen, dass aufgrund der am Standort betriebenen Aggregate, der Entfernung zu den Immissionsorten sowie bei sachgerechter Errichtung keine immissionsrelevanten tieffrequenten Geräusche auftreten können. Tieffrequente Geräusche sind somit nicht zu besorgen.



Geruchsemissionen und -immissionen

Datum: 21.05.2024

Seite 44 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-
0055/22

Neben der Lagerung der Schrotte im neuen Lagerabschnitt LA3 des bestehenden Schrottlagers sollen in der geplanten SGA 14 unter anderem auch Schrotte mit einer Organik-Anhaftung von maximal 1 Prozent eingesetzt werden. Bei der Organik-Anhaftung handelt es sich um ölhaltige- oder fetthaltige Anhaftungen, die aus den internen Produktions- und Verarbeitungsprozessen resultieren. Die extern angelieferten Presspakete werden mit Organik-Anhaftungen im einprozentigen Bereich angeliefert. Aufgrund der geringen Organik-Anhaftungen ist bei der Lagerung der Schrotte von keinen relevanten Geruchsemissionen auszugehen. Die gelagerten Schrotte werden ohne eine Vorbehandlung in der Schmelz-/Gießanlage 14 eingesetzt. Durch die hohen Schmelztemperaturen wird die Organik inklusive eventueller Geruchsträger thermisch behandelt. Dadurch können auch aus dem Schmelzbetrieb keine relevanten organikbasierten Geruchsemissionen entstehen.

Auch aus den weiteren technischen Prozessschritten treten keine Geruchsemissionen aus. Bei der Schmelzflotation wird das Spülgas Argon sowie Chlor eingesetzt, wobei Chlor vollständig mit der Schmelze reagiert. Da keine Abgasmenge entsteht, ist bei dem Prozessschritt von keinen Geruchsemissionen auszugehen. Ebenso sind keine Geruchsemissionen bei dem Einsatz von Argon zu erwarten, da Argon geruchsneutral ist. Darüber hinaus entstehen beim Abgießen vom flüssigen Aluminium keine Geruchsemissionen, da auch flüssiges Aluminium geruchsneutral ist.

Zusammenfassend entstehen durch den beantragten Betrieb der SGA 14 sowie der Lagerung der Schrotte keine zusätzlichen Geruchsbelästigungen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Geruchsmissionen sind somit nicht zu besorgen.



Kontinuierliche Emissionsüberwachung und Emissionsfernüberwachung

Datum: 21.05.2024

Seite 45 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Die neue Quelle 8451 wird antragsgemäß mit automatischen Messeinrichtungen und einem elektronischen Auswertesystem zur kontinuierlichen Überwachung der relevanten Luftschadstoffparameter ausgerüstet. Zu den relevanten Luftschadstoffparametern gehören in diesem Fall staubförmige Emissionen, Stickstoffoxide und dampf- oder gasförmige Chlorverbindungen. Die Einhaltung der Regelungen zu kontinuierlichen Überwachung werden durch Nebenbestimmungen festgelegt. An dieser Stelle wird auf die Nebenbestimmungen Nr. 66 bis 72 zu diesem Genehmigungsbescheid hingewiesen.

Daneben wird diese Quelle gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG an die Emissionsfernüberwachung (EFÜ) angeschlossen.

Neben der neuen Quelle 8451 sind die Bestandsquellen 8421, 8431 und 8441 bereits an automatische Messeinrichtungen und elektronische Auswertesysteme angeschlossen. Gemäß des mit der elektronischen Nachricht vom 19.04.2024 gestellten Antrages auf Anschluss an die Emissionsfernüberwachung werden diese Bestandsquellen ebenfalls an die EFÜ angeschlossen. Die Einhaltung der Regelungen zur EFÜ werden durch Nebenbestimmungen festgelegt. An dieser Stelle wird auf die Nebenbestimmungen Nr. 73 bis 76 zu diesem Genehmigungsbescheid hingewiesen.

Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Aluminium-Schmelzanlage – Sonderbetriebsweisen

Mit den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsantrag wurde ein Überwachungskonzept beigefügt. Inhalt des Überwachungskonzeptes sind unter anderem Angaben und Erläuterungen über mögliche Sonderbetriebsweisen der Aluminium-Schmelzanlage. Die dargestellten



Sonderbetriebsweisen der Aluminium-Schmelzanlage werden im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens beantragt. Folgende Sonderbetriebsweisen wurden beantragt:

Datum: 21.05.2024

Seite 46 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Nr.	Bezeichnung	Start	Ende
1	Plötzliche Undichtigkeit von Filtertaschen	Staub > 2 mg/m ³ für länger als 3 Tage, Fehlersuche mit Prüfpulver notwendig (Testbetrieb)	Instandsetzung der undichten Filtertaschen
2	Anfahren nach geplanten Filtertaschentausch, Restablagerung von Filterstaub im Abgaswebe/ Gewebefilter	Anfahren nach einem Filtertaschentausch (ganze Filterlinie)	ca. 24 Stunden, teilweise auch 2 - 3 Tage
3	Flüssigmetall-Max Temperatur MKSO 1 - 3	Flüssigmetall zu heiß (> 780°C) und Heizkammertemp. < 900 °C	Flüssigmetalltemp. im betrieblichen Bereich (< 780°C)
4	Abkrätzen Heizkammer MKSO 1 - 3	Heizkammertür öffnet zum Abkrätzen	Heizkammertür schließt
5	Verklebung/ Verblockung In der Additivzugabe trotz vorgabekonformer Drehzahl der Förderschnecken	Nicht mehr ausregelbare Abweichung zwischen Soll-und Ist-Zugabe der Additivzugabe	Nach Instandhaltung Wiedereinhaltung des Sollwertes für die Additivzugabe
6	Minderaktivität Adsorbens, ev. Zu hoher Recyclatanteil	Austausch Adsorbens durch vermehrte Frischkalkzugabe	Zurücksetzen auf Normalwerteder
7	Unerwartete chlorhaltige Schrotte MKSO1-3 und SGA 14	Trotz Deklaration und Stichprobenkontrollen stark chlorhaltige Schrotte im Ofen eingesetzt (typisch nicht sichtbare Inhalte von Presspaketen)	Nach Erkennung der chlorhaltigen Schrotte Sperrung der Lieferung Frischkalkzugabe
8	Erprobung der Betriebstüchtigkeit ofenintegrierte Nachverbrennung MKSO 1 - 3 und SGA 14	Heizen und Nachverbrennen von Schwelgasen (Inbetriebnahme oder Einsatz des erweiterten Schrott-Spektrums)	Ende der Erprobungsphase
9	Minderaktivität der Waschlauge Chlorwäscher 1 bis 14	Zu hohe zeitgleiche Belastung des Waschlaugensystems, nicht sichtbare Verunreinigungen in den Strahlwäschern	Aktivierung durch Wasserstoffperoxid im Zentraltank, Instandsetzung der Chlorwäscher

Tab. 9: Zusammenstellung der beantragten Sonderbetriebsweisen



Der gestellte Antrag über die Zulassung der Sonderbetriebsweisen der Aluminium-Schmelzanlage wurde im Rahmen der Sachentscheidung geprüft und bewertet. Nach Ansicht der Bezirksregierung Düsseldorf stellen nicht alle beantragten Sonderbetriebsweisen eine zulassungsfähige Sonderbetriebsweise der Aluminium-Schmelzanlage dar. Im Folgenden werden die wesentlichen zugelassenen Sonderbetriebsweisen erläutert sowie die nicht zugelassenen Sonderbetriebsweisen begründet.

Datum: 21.05.2024

Seite 47 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Plötzliche Undichtigkeit von Filtertaschen

Beantragt wird im Rahmen des Sonderbetriebes die Emission einer höheren Staubbelastung ($> 2 \text{ mg/m}^3$ für länger als drei Tage) als die nach TA Luft 2021 zulässige Emissionsbegrenzung für die Aluminium-Schmelzanlage. Nach Ansicht der Bezirksregierung Düsseldorf stellt eine plötzliche Undichtigkeit von Filtertaschen keinen Sonderbetrieb dar, der für einen längeren und in der Zeitdauer undefinierten Zeitraum die Außerkraftsetzung der Emissionsbegrenzungen der TA Luft 2021 rechtfertigen kann.

Da Undichtigkeiten von Filtertaschen in der Praxis, auch bei einer regelmäßigen Wartung nach Herstellerangaben, durchaus vorkommen können, werden diesbezüglich Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid aufgenommen. An dieser Stelle wird auf die Nebenbestimmung Nr. 89 (regelmäßige Kontrollen und Wartung gemäß Herstellerangaben) sowie die Nebenbestimmung Nr. 90 (Störungen des Gewebefilters). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde in der Nebenbestimmung geregelt, dass bei einer Störung einer Abluftreinigungsanlage, die nur im laufenden Betrieb dieser Abluftreinigungsanlage behoben werden kann, der Betrieb dieser zulässig ist. Dieser Betrieb ist ausschließlich zur Störungsbehebung der Filteranlage zulässig.



Insgesamt wird es für unverhältnismäßig gehalten, bei einer plötzlichen Filterundichtigkeit die Aluminium-Schmelzanlage im Rahmen eines Sonderbetriebes pauschal weiter betreiben zu können und somit erhöhte Emissionen, die ohne einer funktionierenden Filteranlage über die Emissionsbegrenzungen der TA Luft 2021 hinausgehen, zu bewilligen, ohne die Ursache des Defektes identifiziert zu haben. Nach Identifizierung der Fehlerursache kann, wenn notwendig und nicht anders möglich, auf die Regelungen der Nebenbestimmung Nr. 90 zurückgegriffen werden. Des Weiteren kann bei Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzungen im Rahmen von plötzlichen Filterundichtigkeit dieser Zustand mittels Emissionsfernüberwachung kommentiert werden.

Datum: 21.05.2024

Seite 48 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Abkrätzen der Heizkammer des Mehrkammerschmelzofens 1 – 3

Der Prozess des Abkrätzens der Heizkammer des Mehrkammerschmelzofens 1 – 3 ist als Sonderbetrieb beantragt worden. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass kurzfristige Spitzenwerte von organischen Stoffen gebildet werden. Das Abkrätzen soll regelmäßig (ca. alle 24 Stunden) durchgeführt werden.

Das Abkrätzen der Heizkammer des Mehrkammerschmelzofens 1 – 3 wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit als Sonderbetrieb auf drei Jahre (siehe Nebenbestimmung Nr. 64) ab der Bestandskraft des Genehmigungsbescheides befristet anerkannt. Prinzipiell besteht seitens der Bezirksregierung Düsseldorf die Auffassung, dass das Abkrätzen einer Heizkammer eines Schmelzofens zum normalen Betriebsprozess gehört und damit keinen Sonderbetrieb darstellen kann. Nach Ablauf der dreijährigen Frist ist davon auszugehen, dass die technischen Probleme des Abkrätzens in diesem Einzelfall gelöst werden können.

Die gegebenenfalls auftretenden Spitzenereignisse sollen im Rahmen der Emissionsfernüberwachung kommentiert werden.



Erprobung der Betriebstüchtigkeit ofenintegrierte Nachverbrennung MKSO 1 - 3 und SGA 14

Datum: 21.05.2024

Seite 49 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-
0055/22

Weiterhin wurde die Erprobungsphase der Betriebstüchtigkeit der ofenintegrierten Nachverbrennung des Mehrkammerschmelzofens 1 – 3 und der SGA 14 als Sonderbetrieb beantragt sowohl für die Zeit nach der erstmaligen Inbetriebnahme, in der noch keine betriebliche Erfahrung besteht als auch für die Zeit, in der neue Betriebseinstellungen/Betriebsweisen erprobt werden sollen.

Mit Nebenbestimmung Nr. 64 wurde die Erprobungsphase der Betriebstüchtigkeit der ofenintegrierten Nachverbrennung des Mehrkammerschmelzofens 1 - 3 und der SGA 14 auf drei Jahre ab dem Beginn des Einsatzes des erweiterten Schrottspektrums befristet festgelegt. Aufgrund der nicht vorhandenen betrieblichen Erfahrung mit der ofenintegrierten Nachverbrennung wird mit dieser Regelung der Antragstellerin die Möglichkeit gegeben, diese technisch entsprechend auf die Anlagen einzustellen. Es wird für verhältnismäßig gehalten, dass die notwendigen Erfahrungen zum Einstellen der Nachverbrennung innerhalb eines dreijährigen Betriebes der Öfen abschließend gewonnen werden können.

Verklebung/Verblockung in der Additivzugabe trotz vorgabekonformer Drehzahl der Förderschnecken

Hinsichtlich dieses Antrages besteht seitens der Bezirksregierung Düsseldorf die Auffassung, dass die Verklebung/Verblockung in der Additivzugabe mit verhältnismäßigen Mitteln wie z. B. regelmäßigen Wartungen und/oder betriebsorganisatorischen Maßnahmen zumindest herabgesetzt werden kann. Damit wäre eine Einflussnahme auf die Häufigkeit dieser Störung aus technischer oder betriebsorganisatorischer Sicht möglich. Eine gegebenenfalls auftretende Störung dieses Anlagenteils ist damit den Betriebsstörungen und damit dem



Betriebsrisiko zuzuordnen. Bei einer Überschreitung der festgelegten Emissionswerte aufgrund dieses gestörten Betriebes ist die Kommentierung mittels der Emissionsfernüberwachung vorgesehen. Die Zulassung als Sonderbetriebsweise aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht gegeben.

Datum: 21.05.2024

Seite 50 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Minderaktivität Adsorbens

Die verminderte Aktivität des Adsorbens kann mit verhältnismäßigen Mitteln wie z. B. regelmäßigen Wartungen bzw. regelmäßige Reinigung und/oder betriebsorganisatorischen Maßnahmen zumindest herabgesetzt werden. Im Falle von Überschreitungen ist in diesem Fall eine Kommentierung mittels der Emissionsfernüberwachung vorgesehen.

Unerwartete chlorhaltige Schrotte MKSO1-3 und SGA 14

Der Antragstellerin nach besteht die Möglichkeit, dass trotz sorgfältiger Kontrollen des Einsatzmaterials dieses mit erhöhten chlorhaltigen Anhaftungen in die Schmelzprozesse gelangen kann infolgedessen zu einer Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzungen führen kann.

Ein gegebenenfalls zu hoher Recyclinganteil am Einsatzmaterial stellt aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ein betriebsübliches Risiko dar, welches durch sorgfältige Eingangskontrollen minimiert wird. Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ist eine Überprüfung, ob es sich tatsächlich um unabsichtliche Fehlchargen handelt nicht nachprüfbar. Bei einer sorgfältigen Probenahme, wie sie bei der Aluminium Norf GmbH zu erwarten ist, ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Fall nur selten auftritt und ggf. durch geeignete Prozessführung schnell behoben werden kann. Im Falle von Überschreitungen ist auch in diesem Fall eine Kommentierung mittels der Emissionsfernüberwachung vorgesehen.



Minderaktivität der Waschlauge Chlorwäscher 1 bis 14

Datum: 21.05.2024

Seite 51 von 60

Den Angaben der Antragstellerin nach ist der Betrieb des örtlich verzweigten Waschlaugensystems mit diversen Puffer-Effekten sehr komplex. Daher können sich lokale Änderungen der Waschlaugeneigenschaften ergeben, die sich nur langsam mit der Vermischung im Gesamtsystem wieder nivellieren.

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf sind die systematischen Probleme im Waschlaugensystem technisch mit verhältnismäßigen Mitteln lösbar. Technisch möglich wäre aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf eine Detektion der Waschlauge im verzweigten Waschlaugensystem oder eine engere manuelle Überprüfung/Beprobung der Waschlauge im Waschlaugensystem, insbesondere an Stellen die entsprechend prädestiniert für eine Inaktivität der Waschlauge sind.

Daher kann die Minderaktivität der Waschlauge keinen Sonderbetrieb darstellen und gehört somit ebenso zu dem Betriebsrisiko bzw. Wartungsumfang. Daneben ist es auch in diesem Fall möglich, Emissionsüberschreitungen mittels der Emissionsfernüberwachung zu erklären.

Zusammenfassung Sonderbetriebsweisen

Insgesamt werden die nicht zugelassenen Sonderbetriebsweisen aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf nicht als Härtefälle beurteilt, die atypische Sachverhalte darstellen und somit Abweichungen und Ausnahmeregelungen vom gesetzlichen Standards rechtfertigen. Die erteilten Sonderbetriebsweisen sowie die zeitlich festgelegten Sonderbetriebsweisen wurden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Antragstellerin zugestanden und im Rahmen von Nebenbestimmungen festgelegt.



Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

Datum: 21.05.2024

Seite 52 von 60

Artenschutz-Vorprüfung

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-
0055/22

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. In der Untersuchung zur Artenschutz-Vorprüfung wird flächendeckend für die Vorhabenfläche und deren Umfeld untersucht, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sind und ob Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Tragen kommen.

Im Kapitel 3 des Gutachtens zur Artenschutz-Vorprüfung wird zunächst anhand umfangreicher Datengrundlagen geprüft, welche planungsrelevanten Arten am Vorhabenstandort und in dessen Umfeld vorkommen können. Der Vorhabenstandort befindet sich im Messtischblatt 4806; die im Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV-NRW für dieses Messtischblatt (Quadranten 2 und 4) verzeichneten planungsrelevanten Arten sind im Gutachten tabellarisch zusammengestellt. Zusätzlich wurde im Kapitel 3.7 für das weitere Umfeld der Betrachtungsfläche auch auf planungsrelevante Säugetier, Reptilien- und Amphibienarten untersucht, die nicht von LANUV gelistet wurden.

Die planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4806 (2. und 4. Quadrant) wurden im Kapitel 4 des Gutachtens anschließend artenschutzrechtlich geprüft. Es erfolgte eine Wirkprognose zu den Auswirkungen des projektierten Ausbaus sowie eine Risikoanalyse der Betroffenheit dieser planungsrelevanten Arten. Im Kapitel 5 erfolgten Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung des geplanten Vorhabens.

Insgesamt wurden im Gutachten zur Artenschutz-Vorprüfung die potenziell von dem Vorhaben artenschutzrechtlich betroffene



Artengruppen identifiziert. Die überschlägige Prognose des Gutachters gemäß der VV Artenschutz ergab unter Berücksichtigung der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren, dass artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen sind.

Datum: 21.05.2024

Seite 53 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Die im Gutachten aufgeführten Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung des beantragten Vorhabens werden im Rahmen von Nebenbestimmungen zu diesem Genehmigungsbescheid festgelegt.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Zur Beurteilung der mit dem Vorhaben verbundenen Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen wurde den Antragsunterlagen ein Fachbeitrag über die Eingriffsregelung beigelegt. Der Fachbeitrag wurde von dem Landschaftsarchitektenbüro Dipl.-Ing. Silvia Wendholt erstellt. Dieser Fachbeitrag stellt als Antragsunterlage einen Bestandteil dieser Genehmigung dar. In diesem Fachbeitrag wurde aufgrund der Beantragung der Genehmigung zum Neubau einer Schmelz- und Gießanlage SGA 14 die Eingriffs- und Ausgleichsflächenberechnung betrachtet. Die Eingriffsregelung basiert dabei auf der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, LANUV 2021“.

Für das beantragte Vorhaben werden vornehmlich bereits versiegelte Außenanlagenflächen genutzt. Eine Überbauung von Flächen findet ausschließlich in einem geringen Maße statt. Bei den zu überbauenden Flächen handelt es sich vorwiegend um Bereiche mit heckenartigen Gehölzpflanzungen und Rasenflächen als Straßenbegleitgrün. Diese Biotoptypen wurden im Gutachten dargestellt.

Zur Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen für die Gesamtfläche des geplanten Vorhabens wurde im Gutachten eine Bilanzierung zwischen



dem Ausgangszustand der Fläche vor den geplanten Maßnahmen und dem Zustand der Fläche nach Errichtung der geplanten Maßnahmen getätigt. Dabei wurde die Fläche im Ausgangszustand mit 83.831 Biotopwertpunkten angegeben. Die Fläche nach Errichtung der geplanten Maßnahmen wurde mit 64.120 Biotopwertpunkten erfasst. Die anschließende Bilanzierung ergab, dass mit dem Erbringen von externen Kompensationsmaßnahmen im Wert von 19.711 Biotopwertpunkten der Eingriff in die Natur und Landschaft als ausgeglichen bezeichnet werden kann.

Datum: 21.05.2024

Seite 54 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-
0055/22

Weiterhin wurde die Auswirkung von Bauwasserhaltungen auf die am Standort bestehende Vegetation betrachtet. Die Gutachterin kommt im Ergebnis zu dem Schluss, dass grundsätzlich ein Eingriff in den Grundwasserhaushalt im Bereich von Vegetationsbeständen und Bäumen die Vitalität und Gesundheit dieser nachhaltig beeinträchtigen kann. Da die geplanten Absenkziele des Grundwassers auf dem Niveau des normalen Schwankungsbereiches des Grundwassers liegen und die Baugrundstücke auf gut durchlässigen und nicht bindigen Sanden und Kiessanden liegen, ist ein Rückfluss zum gewohnten Niveau nach Abschluss der temporär begrenzten Baumaßnahmen kurzfristig gegeben. Damit ist eine Beeinträchtigung der Vegetation aufgrund der temporären Grundwasserabsenkung nicht zu erwarten.

Die Antragstellerin ist aufgrund der in der Vergangenheit bereits durchgeführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die ebenfalls mit Kompensationsmaßnahmen verbunden waren, im Besitz einer Kompensationsfläche. Die Größe dieser Kompensationsfläche wird im Gutachten mit insgesamt 4.600 m² angegeben. Auf dieser Kompensationsfläche wurden in der Vergangenheit Kompensationsmaßnahmen auf insgesamt 2.200 m² durchgeführt. Damit steht für das beantragte Vorhaben eine Kompensationsfläche von insgesamt 2.400 m² zur Verfügung.



Die Antragstellerin wird im Rahmen von Nebenbestimmungen zum Ausgleich der im Gutachten ermittelten 19.711 Biotopwertpunkten verpflichtet.

Datum: 21.05.2024

Seite 55 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-
0055/22

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen der Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen ist keine Verschiebung einer Belastung auf ein anderes Schutzgut erkennbar. Es wurden keine entscheidungserheblichen Komplexwirkungen festgestellt, die über die bereits ermittelten schutzgutbezogenen Auswirkungen hinausgehen. Insgesamt sind durch die Änderung der Anlage keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar.

Zusammenfassende Gesamtbewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach den eingereichten Unterlagen sowie der Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist festzustellen, dass insgesamt unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen weder durch Flächeninanspruchnahme, Luftschadstoffimmissionen, Geräuschimmissionen oder sonstige Störwirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biotope resultieren.

4 Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt 224.367 Euro.



II. Auslagen

Gegebenenfalls sind die entstandenen Prüfungen der Antragsunterlagen bzw. Teile der Antragsunterlagen (Gutachten) bei Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen gebührenpflichtig.

In diesem Fall wird hierzu ein separater Kostenbescheid ausgestellt.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 3.4.1 genannten genehmigungsbedürftigen Aluminium-Schmelzanlage und für die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 224.367 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage (Errichtungskosten) sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 116.100.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 5.753.070 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 Betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$$

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 Euro.

4.6.1.1.2 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

Datum: 21.05.2024

Seite 56 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22



4.6.1.1.3 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 eine Gebühr von 316.500 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach der ergänzenden Regelung zu den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt, ist die höchste Gebühr der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidung als Mindestgebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) ein. Würde die Baugenehmigung selbstständig erteilt, läge die Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.3 bei 74.789,91 Euro. Die Gebühr für eine selbstständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW ist vorliegend geringer als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt. Es ist die höhere Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 in Höhe von 316.500 Euro festzusetzen.

3. Minderung aufgrund einer Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Nr. 7 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von

Datum: 21.05.2024

Seite 57 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22



Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 221.550 Euro.

Datum: 21.05.2024

Seite 58 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Aluminium-Schmelzanlage wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von 221.550 Euro festgesetzt.

5. UVP-Prüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Aluminium-Schmelzanlage ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.



Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Datum: 21.05.2024

Seite 59 von 60

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Tarifstelle 8.3.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	0 h	40,25h	0 h	40,25 h
Gebühr	0 €	2.817,50 €	0 €	2.817,50 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 40,25 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 8.3.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 2.817,50 Euro

6. Gesamtgebühren

Die Gebühr für dieses Genehmigungsverfahren beträgt insgesamt 224.367,50 Euro.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Datum: 21.05.2024

Seite 60 von 60

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Aktenzeichen:

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Schürmann



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeine Auflagen

1. Diese Genehmigung einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

Hinweis:

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist gegenwärtig die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3 (Überwachung).

2. Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Aluminium-Schmelzanlage ist, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen ist, der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Anlage 3, Hinweis Ziffer 1).
3. Die Errichtung und der Betrieb der im Tenor genannten Anlagenteile sowie der zugehörigen Einrichtungen müssen nach den in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
4. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Schmelz-/ Gießanlage 14 (SGA 14), der neuen Induktionsöfen 11 und 12 sowie des neuen



Lagerabschnittes 3 ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

5. An der von dieser Genehmigung erfassten Anlage auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlage bedingte emissionsverursachende Störungen sind unter Angabe:

- a) der Emissionsquelle,
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der voraussichtlichen Dauer,

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde sofort fernmündlich oder elektronisch mitzuteilen.

Hinweis:

Die elektronische Übermittlung kann an Dezernat53@brd.nrw.de erfolgen.

Unabhängig davon sind schnellstmöglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

Diese Regelung gilt für die in der Nebenbestimmung Nr. 65 zugelassenen Sonderbetriebsweisen nicht.

Baurechtliche Auflagen

Ökologie, Biotop- und Artenschutz

6. Vor Baubeginn ist die Betroffenheit der Haselmaus mittels geeigneter Kartiermethoden gutachterlich auszuschließen. Hierzu wird auf das



Schreiben des Gutachters F. Fritsch (Dipl.-Biologe) vom Büro für angewandte Ökologie, Artenschutz und Biotopmanagement vom 06.02.2023 und den Methodensteckbrief zur Haselmaus des LANUV verwiesen.

Gewässerschutz, Grundwasser und Überschwemmungsgebiet

7. Die Aluminium Norf GmbH, Koblenzer Straße 120, 41468 Neuss ist eigenverantwortlich verpflichtet, den höchst möglichen Grundwasserstand Ihres Baugrundstückes als Planungsgrundlage zu klären und bei der Bauausführung entsprechende bauliche Maßnahmen gegen Bodenfeuchtigkeit und drückendes Wasser zu berücksichtigen.

Hinweis:

Die Ermittlung der Grundwasserverhältnisse gehört mit zu den zentralen Aufgaben des Architekten und fällt in den Risikobereich des Bauherrn/Architekten.

Auskunft über den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand erhalten Sie beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) Grundwasserdaten.

(www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/grundwasser/grundwasserstand/grundwasserdaten-online)

Brandschutz

8. Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros SAFE-TEC Consulting GmbH, aufgestellt durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des baulichen Brandschutzes Herrn Dr. rer. nat. Achim Stöckmann, vom 22.05.2022, ist Bestandteil der Baugenehmigung und für die Ausführung des Vorhabens und dem Betrieb der Anlage verbindlich.



Falls während der Bauzeit Änderungen des beantragten Vorhabens vorgenommen werden, sind diese vorher durch die zuständige Genehmigungsbehörde genehmigen zu lassen. Das Brandschutzkonzept ist an die beabsichtigten Änderungen anzupassen.

Hinweis:

Die beigefügten visualisierten Pläne (Anhänge 1 bis 4) sind nicht Bestandteil der baurechtlichen Prüfung, da diese keine Bauvorlagen im Sinne des § 4 BauPrüfVO darstellen. Die Richtigkeit dieser Unterlage wurde nicht geprüft. Für die Bauausführung sind die eingereichten Bauvorlagen des Entwurfsverfassers maßgeblich.

9. Mit Fertigstellung der Baumaßnahme müssen die Forderungen der Anordnung zur Aufstellung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr vom 01.03.2021 und Feststellung der Verpflichtung zur Aufstellung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr vom 20.03.2020, wonach eine Personalstärke der Werkfeuerwehr von 1/8/9 (mindestens Gruppenstärke mit überwiegender hauptamtlicher Ausbildung) vorhanden sein muss, umgesetzt sein. Auf die Bescheide der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.03.2020, Aktenzeichen 22.04.03.AluNorf, und vom 01.03.2021, Aktenzeichen 22.04.03.AluNorf/31778/2020, wird verwiesen.
10. Gemäß Ziffer 5.2 MIndBauRL müssen freistehende sowie aneinandergebaute Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m² eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. Daher ist für das betrachtete Objekt - wie geplant - eine Umfahrt, die den Anforderungen der Musterrichtlinien über Flächen für die Feuerwehr entspricht, zu errichten. Über die nach § 5 BauO NRW für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen hinaus, sind auch die Umfahrten ständig freizuhalten und dauerhaft und leicht erkennbar zu kennzeichnen.



Hinweis:

Ausführliche Informationen zur Errichtung von Flächen für die Feuerwehr stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.

- 20.11 Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr
- 20.12 Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr
- 20.13 Sperrvorrichtungen in Feuerwehrezufahrten und -zugängen

11. Gemäß Ziffer 5.14.6 MIndBauRL sind in Industriebauten mit einer Brandbekämpfungsabschnittsfläche von insgesamt mehr als 30.000 m² (hier: ca. 68.000 m²), im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle, Vorkehrungen zu treffen, die eine Funkkommunikation der Feuerwehr ermöglichen. In allen Bereichen auf dem Objektgelände ist es erforderlich, durch eine flächendeckende Funkversorgung effektive Lösch- und Rettungsmaßnahmen der Feuerwehr bei einem Einsatz zu gewährleisten.

Gemäß der hier vorliegenden Dokumentation der Firma Löcher GmbH über die am 06. - 07.04.2021 durchgeführte Funkversorgungsmessung ist keine flächendeckende Funkversorgung gegeben. Das Messergebnis bestätigt auch die Erfahrungen bei Einsätzen im Objekt, bei denen die Arbeit der Feuerwehr durch Probleme bei der Funkverständigung erschwert wurde.

Daher ist die Installation einer flächendeckenden BOS-Gebädefunkanlage im Objekt Aluminium Norf GmbH erforderlich.

Bei Planung, Aufbau und Betrieb von Gebädefunkanlagen sind die „Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ sowie die Vorgaben zu „BOS-Gebädefunkanlagen - Grundlagen für die Planung und Errichtung im Stadtgebiet Neuss“ zu beachten.



Planung und Ausführung von Gebädefunkanlagen müssen im Vorfeld mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 Gefahrenvorbeugung, Einsatz- und Objekt-planung, abgestimmt werden.

Hinweis:

Informationen zur Errichtung von Gebädefunkanlagen stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.

- *10.11 Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen*
- *30.11 Gebädefunkanlagen*

12. Gegen die geplante natürliche Entrauchung bestehen keine Bedenken. Zuluftflächen sowie Bedienstellen müssen mit Hinweisschildern gekennzeichnet sein.

Öffnungen, die in die Zuluftflächen einbezogen sind, müssen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. Bei Toren sind mindestens Kettenzüge erforderlich, die es ermöglichen, bei Ausfall der Stromversorgung die Tore vom Boden aus zu öffnen. Die Öffnungen sind von außen mit einem Hinweisschild mit der Aufschrift „RWA-Zuluft“ gemäß Schild DIN 4066 – D1 – 105 x 297 zu kennzeichnen.

Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und -von Hand- von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können. An jeder Bedienungsvorrichtung muss erkennbar sein, ob sie betätigt worden ist und welchem Rauchabschnitt sie zugeordnet ist. Die Bedienstellen sind mit einem Hinweisschild mit der Aufschrift „Rauchabzug“ gemäß Schild DIN 4066 – D1 – 74 x 210, zu kennzeichnen.

Diejenigen Zugangstüren hinter denen sich die Bedienstellen der Rauchabzüge befinden, sind -von außen- mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066 mit der Aufschrift „Bedienstelle Rauchabzug“ zu kennzeichnen.



Die RWA ist in regelmäßigen Zeitabständen alle 6 Jahre von einem Prüfsachverständigen oder Prüfberechtigten (PrüfVO) zu prüfen und zu warten. Das Ergebnis ist in einem Prüfbuch zu vermerken. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Hinweis:

Informationen zur Errichtung und Kennzeichnung natürlicher Rauchableitungsöffnungen stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.

- *30.13 Natürliche Rauchableitung*

13. Die vorhandene Brandmeldeanlage ist aufgrund der Baumaßnahme - wie geplant - anzupassen. Diese Änderungen der vorhandenen Brandmeldeanlage sind nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 Teil 1 und Teil 2 zu planen, zu installieren und instand zu halten. Ein Brandmelde- und Alarmierungskonzept gemäß DIN 14675 ist der Werkfeuerwehr zur Abstimmung vorzulegen.

Für die Brandmeldeanlage sind ein Meldergruppenverzeichnis sowie eine Brandfallsteuermatrix zu erstellen.

Weitere Einzelheiten sind den „Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ zu entnehmen und im Vorfeld mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/1 Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen.

Hinweis:

Informationen zur Errichtung und Änderung von Brandmeldeanlagen stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.

- *10.11 Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen*
- *10.14 Meldergruppenverzeichnis*
- *10.15 Brandfallsteuermatrix*



- *10.19 Schließungen der Feuerwehr Neuss*

14. Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren.

Vor Anfertigung der Feuerwehrpläne ist deren Ausführungsart mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 Einsatz- und Objektplanung abzustimmen. Die Entwürfe der Pläne sind vorab, vor Fertigstellung, zur Prüfung in digitaler Form an das genannte Sachgebiet zu senden.

Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis:

Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.

- *10.20 Feuerwehrpläne*

15. Die vorhandenen Feuerwehr-Laufkarten sind aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren.

Vor Anfertigung der Feuerwehr-Laufkarten ist deren Ausführungsart mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 Einsatz- und Objektplanung, abzustimmen. Die Entwürfe der Laufkarten sind vorab, vor Fertigstellung, zur Prüfung in digitaler Form an das genannte Sachgebiet zu senden. Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen. Sämtliche Laufkarten sind an der Erstinformationsstelle für die Feuerwehr grundsätzlich in zweifacher Ausfertigung vorzuhalten.

Hinweis:

Informationen zur Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.



- 10.13 Feuerwehr-Laufkarten

16. Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist die vorhandene Brandschutzordnung nach DIN 14096 in den Teilen A bis C - wie geplant - zu überprüfen, an die Veränderungen anzupassen und mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.

Hinweis:

Informationen zur Erstellung von Brandschutzordnungen stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.

- 60.11 Brandschutzordnung

17. Im betrachteten Bereich sind die Zugangstüren und Tore zu den einzelnen Gebäuden sowie diejenigen Türen und Tore, die einzelne Hallenbereiche oder Brandabschnitte miteinander verbinden, zur Orientierung im Einsatzfall zu kennzeichnen. Es muss für die vorgehenden Einsatzkräfte jederzeit erkennbar sein, welchen Bereich sie aktuell betreten, bzw. in welchem Bereich sie sich gerade befinden. Die Kennzeichnung ist mit Schildern nach DIN 4066 auszuführen und muss mit den Bezeichnungen in den Feuerwehrplänen und Feuerwehr-Laufkarten übereinstimmen. Die angebrachte Kennzeichnung muss auch im geöffneten Zustand eines Tores, bzw. einer Tür erkennbar sein.

Die Ausführung der Kennzeichnung ist mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 Einsatz- und Objektplanung im Vorfeld abzustimmen.

18. Im betrachteten Bereich sind sämtliche geschossverbindenden Treppen zur Orientierung im Einsatzfall zu kennzeichnen. Es muss für die vorgehenden Einsatzkräfte jederzeit erkennbar sein, wo sie sich befinden, bzw. welche Treppe sie aktuell nutzen.



Die Kennzeichnung ist mit Schildern nach DIN 4066 auszuführen und muss mit den Bezeichnungen in den Feuerwehrplänen und Feuerwehr-Laufkarten übereinstimmen.

Die Ausführung der Kennzeichnung ist mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 Einsatz- und Objektplanung im Vorfeld abzustimmen.

Bautechnische Nachweise

19. Spätestens 1 Woche vor Baubeginn ist dem Amt für Bauberatung und Bauordnung folgender bautechnischer Nachweis vorzulegen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):

- Erforderlicher Nachweis über die Standsicherheit, welcher von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 geprüft sein muss.

Baubeginn / Abschließende Fertigstellung

Hinweis:

Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens sind dem Amt für Bauberatung und Bauordnung der Stadt Neuss anzuzeigen. Die beigefügten Vordrucke sind zu verwenden. Bitte senden Sie das beigefügte Baustellenschild, die Baubeginn- und die Baufertigstellungsanzeige mit Ihrem Genehmigungsbescheid zusammen dem Bauherrn zu.

Straßen NRW

20. Die Verkehrstechnische Untersuchung zur Erweiterung eines Werkes in Neuss der Firma Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Projektnummer: 3.2423 vom Juli 2022 ist Bestandteil dieser Genehmigung und somit zu beachten.



21. Vor Inbetriebnahme der SGA 14 ist die Einmündung Werkszufahrt K1 auf die Koblenzer Straße der Bundesstraße 9 mit einer Lichtsignalanlage (LSA) auszuführen. Die Planung der LSA soll in enger Abstimmung mit der Stadt Neuss und Straßen NRW erfolgen.

Hinweis:

Seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW ist hinsichtlich der Zufahrt auf die B 9 und der LSA ein Erschließungsvertrag mit den notwendigen Verpflichtungen für die Aluminium Norf GmbH und Speira GmbH geplant.

Untere Bodenschutzbehörde

22. Erdbaumaßnahmen im Bereich der Altablagerung sind durch einen fachlich qualifizierten Gutachter zu begleiten. Ein entsprechender Abschlussbericht ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich) vorzulegen, damit die fachgerechte Durchführung der Arbeiten dokumentiert wird.

23. Anfallender Bodenaushub ist durch den Gutachter zu klassifizieren und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen. Entsprechende Nachweise sind der Unteren Bodenschutzbehörde ebenfalls vorzulegen.

Hinweis:

Es wird auf Ihre gesetzlichen Anzeigepflichten hingewiesen. Bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Ihr Ansprechpartner ist Herr Liedtke, den Sie unter der Telefonnummer 02181/601-6821 erreichen können.



Auffälligkeiten können sein:

- Geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- Strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

Landeseisenbahnverwaltung NRW

24. Das Regellichtraumprofil für Eisenbahnen, ggf. einschließlich der zu berücksichtigenden Bogenzuschläge, ist nach Anlage A zu § 8 (1) der BOA uneingeschränkt freizuhalten; dies gilt auch für die Zeit der Bauausführung.
25. Bei lichten Abstände von den Gleisachsen zu den Stützen von weniger als 3,00m, müssen als Ersatzmaßnahme für die zu kleinen Abstände Ersatzlasten von 2,0 MN längs und 1,0 MN quer zur Gleisachse in Ansatz gebracht werden oder in beiden Gleisen muss eine innenliegende Führung gemäß „Oberbau-Richtlinie für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE)“ eingebaut werden. Die Führungsschiene muss 5 m an beiden Seiten über das Bauwerk hinausragen. Vor innenliegenden Führungen sind Ablenkungseinrichtungen für herabhängende Kupplungsteile anzubringen. Gegebenenfalls kann auch auf andere geeignet Art und Weise sichergestellt werden, dass es bei einer Entgleisung nicht zu einem Einsturz der Stützen kommt.
26. Werden Fundamente bzw. Baugruben im Druckbereich der Gleise (45° zur Horizontalen von Unterkante des der Baugrube zugewandten Schwellenkopfes) bei Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes hergestellt, so ist für den erforderlichen Baugrubenverbau ein von einem zugelassenen Prüfsingenieur geprüfter statischer Nachweis rechtzeitig vor Baubeginn zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen.



27. Beim Aufstellen von Baufahrzeugen (z.B. Bagger oder Kran) ist darauf zu achten, dass deren Schwenkbereich nicht in das Regellichtraumprofil der Eisenbahn gerät.
28. Bei allen kreuzenden oder parallel geführten Leitungen sind die Überdeckungshöhe zur Schwellenoberkante sowie die vorhandenen/gewählten Schutzmaßnahmen gegen Rohrschäden nach jeweiliger Vorschrift einzuhalten. Die NE Kreuzungsrichtlinien sind zu beachten und einzuhalten.
29. Wenn die Bauarbeiten die Betriebssicherheit der Gleisanlagen beeinträchtigen, hat der Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) der betriebsführenden Anschlussbahn die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise bekannt zu geben und von diesen einzuhalten (Überwachung durch EBL).
30. Die eisenbahnbetrieblichen Unterlagen sind den geänderten Verhältnissen anzupassen, die Eisenbahnbetriebsbedienstete sind hierüber eingehend und nachweislich zu unterweisen.
31. Die sach- und fachgerechte Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW rechtzeitig vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Nach Fertigstellung wird von der Landeseisenbahnverwaltung NRW eine eisenbahntechnische Sonderüberwachung durchgeführt. Hierzu ist mit der Landeseisenbahnverwaltung NRW rechtzeitig ein Termin zu vereinbaren.



Hinweis:

Etwaige weitere Auflagen bleiben der eisenbahntechnischen Sonderüberwachung des Vorhabens vorbehalten.

Auflagen zum Artenschutz während der Baumaßnahmen

32. Die Beseitigung von Gehölzen darf zum Schutz der Brutvögel nur außerhalb der im BNatSchG genannten Sperrfristen ab Oktober bis Ende Februar erfolgen, anderenfalls sind die Arbeiten engmaschig durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen.
33. Vor dem Rückbau der Rohrbrücke ist diese auf Brutplätze des Falken hin zu untersuchen. Die Untersuchung ist zu dokumentieren.

Hinweis:

Dem Rückbau der Rohrbrücke wurde über Az. 53.03-0173542-0800-A15-0206/22 vom 22.08.2022 zugestimmt.

34. Die Baustelleneinrichtung soll zur weitgehenden Schonung der Saumgehölze im Bereich von bereits versiegelten Freiflächen oder ggf. im Zuge von Rückbaumaßnahmen frei geräumten Flächen erfolgen.
35. Die Heckenstruktur südwestlich der Rohrbrücke ist während der Bauphase gegen „zufällige“ Nutzungen abzuzäunen oder mit gleichwertigen Maßnahmen zu sichern.

AwSV

36. Es sind wöchentlich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/ oder Anlagenteilen frühzeitig zu erkennen.
37. Das Entpacken der Presspakete darf nur in den dafür vorgesehenen, mit Stahlplatten ausgekleideten Schüttboxen und nicht auf der sonstigen Lagerhallenfläche aus Beton erfolgen.



38. Die Lagerung der Schrotte mit Anhaftungen darf nur in Form der in den Antragsunterlagen beschriebenen Presspakete stattfinden. Eine Lagerung, von Feststoffen mit Anhaftungen, die nicht den beschriebenen Anforderungen entsprechen, insbesondere solcher, von denen wassergefährdende Stoffe abtropfen können, ist unzulässig.
39. Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit z. B. Bindemitteln oder geeigneten Reinigungsmaschinen aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

40. Es ist ein Explosionsschutzdokument mit einem Ex-Zonenplan zu erstellen. Die abgeleiteten Maßnahmen sind umzusetzen. Das Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vom Arbeitgeber durch Unterschrift in Kraft zu setzen.

Hinweis:

Sofern es bereits ein Explosionsschutzdokument mit einem Ex-Zonenplan für die Aluminium-Schmelzanlage gibt, ist dieses um das geplante Vorhaben fortzuschreiben.

Abfallrechtliche Auflagen

41. In die Schmelz- /Gießanlage Nr. 14 (SGA 14) dürfen nur die im Kapitel 4 unter Nummer 4.4.1 beschriebenen Einsatzmaterialien / Schrotte übernommen werden.
42. Die angelieferten Einsatzmaterialien / Schrotte müssen der Einkaufsspezifikation gemäß Kapitel 10.2.3 der Antragsunterlagen entsprechen.



43. Für die aluminiumreichen Schrotte im Input der SGA14 sind die Bezeichnungen nach der Anlage (Abfallverzeichnis) zu der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV (sechsstelliger Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung) zuzuordnen. Die Zuordnungen der Schrotte sind nach § 2 Abs. 2 AVV vorzunehmen. Eine tabellarische Übersicht über die Zuordnung der Abfälle ist dem Dez. 52.03 vor Inbetriebnahme zur Zustimmung vorzulegen.
44. Die Lagermenge der zum Transport bereitgestellten Menge an Holzpaletten im Schrottlager (LA 1 bis 3) muss unter 100 t liegen; die jährliche Gesamtkapazität wird auf 1000 t/a für die gesamte Anlage begrenzt. Die Lagermenge und Abtransport sind zu dokumentieren.
45. Die Annahme der Abfälle ist nach Art (Abfallschlüssel gemäß AVV und Beschreibung) und nach Menge zu dokumentieren (Nachverfolgungssystem / Kataster). Die Erfassung kann auch im Betriebstagebuch erfolgen.

Hinweis:

Die Dokumentation kann durch die Führung der Listenausdrucke erfüllt werden, wie im Bescheid Az.: 52.02.90 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.09.2007 gestattet.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schallschutz/Baumaßnahmen

46. Die durch alle Baumaßnahmen verursachten Geräusche (Baumaschinen, Werkzeuge, Geräte etc.), einschließlich baustellenbedingter Fahrzeugverkehr, dürfen insgesamt die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemissionen) - VVBaulärmG - vom 19.08.1970 (MBl. NW S. 750; SMBl. NW 7129) festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte im Bereich der am



stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken nicht überschreiten:

	tags	nachts
IP 1: VAW-Werkswohnung	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 7: Wohnhaus Koblenzer Str. 14	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 10: Wohnhaus Stuttgener Str. 40 a	55 dB(A)	40 dB(A)
IP E: Hof, Elvekum Hofstraße 23	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt nach Nr. 3.1.2 der VV BaulärmG die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr.

Nach Nr. 3.1.3 der VV BaulärmG ist der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (siehe Nr. 6.5 der VV BaulärmG) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet/n.

47. Zum Schutz der Wohnnachbarschaft vor unzulässigen Geräuschemissionen durch den Baustellenbetrieb ist ein Betrieb von Baumaschinen, Werkzeugen und Geräten sowie Baufahrzeugen zur Tageszeit vorzusehen. Nach Nr. 3.1.2 der VV BaulärmG gilt als Tageszeit die Zeit zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Sollte ein Baustellenbetrieb mit Baumaschinen, Werkzeugen und/oder Baufahrzeugen auch zur Nachtzeit erforderlich sein, ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3-Überwachung) eine Woche vorher unter Abgabe der Arbeiten und Baustellenzeiten mindestens in elektronischer Form mitzuteilen.



(Dezernat53@brd.nrw.de mit Bezug „Mitteilung nächtlicher Baustellenarbeiten an Dezernat 53.3-Überwachung“)

Baustellenvorbereitende Maßnahmen und Aufräumarbeiten ohne den Einsatz von Baumaschinen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sind von der Mitteilungspflicht ausgenommen, wenn hierdurch keine erheblich belästigenden Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft hervorgerufen werden können.

48. Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde ist bei Nachbarschaftsbeschwerden über Baustellenlärm durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen nachzuweisen, dass am jeweiligen von der Beschwerde betroffenen maßgeblichen Immissionsort gem. Nebenbestimmung Nr. 46 die durch den Baustellenbetrieb verursachten Geräuschemissionen bei keinem Betriebszustand zu Überschreitungen der in der Nebenbestimmung Nr. 46 festgelegten Immissionsbegrenzungen führen.

Immissionsorte, die von der jeweiligen Beschwerde nicht betroffen sind, sind messtechnisch nicht zu überprüfen.

Im Falle von Überschreitungen sind vom Lärmgutachter geeignete Lärminderungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Schallschutz

49. Die durch diese Genehmigung erfassten Änderungen müssen unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. 1998, S. 503) erfolgen.



Die Geräuschimmissionsprognose der Firma TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG, Auftragsnummer: SEII-06/0366 - 822SST120 / 8000681042 vom 28.07.2022 ist Bestandteil dieser Genehmigung und somit zu beachten.

50. Die im Kapitel 4 (Betriebsbeschreibung und Geräuschemissionen) angegebenen Schalleistungspegel dürfen insbesondere für folgende Anlagenteile nicht überschritten werden:

- Kaminmündung AGR 5 max. LWA 78 dB(A)
- Rückkühler AGR 5 max. LWA 90 dB(A)
- Kaminmündung Abluft Absaugung der Induktionsöfen 11/12 max. LWA 90 dB(A)
- Kaminmündung Abluft Zyklon Induktionsöfen 11/12 max. LWA 90 dB(A)
- Kaminmündung Abluft Nasswäscher Induktionsöfen 11/12 max. LWA 90 dB(A)
- Abluftöffnung der Kühlturmzelle KT4.4 max. LWA 90 dB(A)
- Zuluftöffnung KT4.4 max. LWA 90 dB(A)
- Kühlturm KT3 / je Zelle max. LWA 80 dB(A)

51. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der jeweiligen in Nebenbestimmung Nr. 50 angegebenen Lärmquelle ist der Bezirksregierung Düsseldorf durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle, nach den Vorschriften der TA Lärm, die Einhaltung der in der Nebenbestimmung Nr. 50 festgelegten schalltechnischen Anforderungen nachzuweisen.



Weiterhin ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung (i.d.R. Auslegungszustand wie z.B. Volllast) dieser Anlagenteile durchzuführen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen. Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

Die Versendung des elektronischen Original-Messberichtes erfolgt an folgende Adresse: „dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de“.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Für diese Messungen darf keine anerkannte Messstelle beauftragt werden, die im Zusammenhang mit diesem Genehmigungsverfahren eine Geräuschimmissionsprognose erstellt hat.

52. Die in der Geräuschimmissionsprognose aufgeführten internen und externen Anlieferungszeiten und Verkehrsbewegungen sind zu beachten.

- Externe LKW-Anlieferung
Masseln

Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr)



- Externe LKW-Anlieferung Umschmolz und Metallrückläufer in die Lagerhalle für Festmetalle (Lagerabschnitte LA2 und LA3) Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr)
- Entladung der Lkw (20 t / Lkw) vor der Halle LA2/LA3 und das Einlagern in die Halle mittels Gabelstapler Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr)
- Umladung der Schrotte in Abrollcontainer in der Halle LA2/LA3 Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr)
- Interner Transport: Umschmolz und Schrotte vom Lagerabschnitt LA2/LA3 zur Anlieferung SGA 14 Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr)
- Anlieferung der RC-Schrotte für das Recyclingcenter (Verarbeitung in der Mehrkammer-Schmelzanlage) Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr)
- Interner Transport: Schrotte von der Verladehalle Außengleis 2 zur Anlieferung SGA 14 Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr)

Lärm Allgemein

53. Die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Aluminium-Schmelzanlage ist so durchzuführen, dass die durch den Gesamtbetrieb der Aluminium Norf GmbH einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräusche - gemessen und bewertet nach Ziffer 6.8 TA Lärm - bei allen Betriebszuständen nicht zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken führen:



	tags	nachts
IP 1: VAW-Werkswohnung	57 dB(A)	42 dB(A)
IP 7: Wohnhaus Koblenzer Str. 14	57 dB(A)	42 dB(A)
IP 10: Wohnhaus Stüttgener Str. 40 a	47 dB(A)	38 dB(A)
IP E: Hof, Elvekum Hofstraße 23	57 dB(A)	44 dB(A)

Weiterhin dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen folgende Spitzenpegel nicht überschreiten:

	tags	nachts
IP 1: VAW-Werkswohnung	90 dB(A)	65 dB(A)
IP 7: Wohnhaus Koblenzer Str. 14	90 dB(A)	65 dB(A)
IP 10: Wohnhaus Stüttgener Str. 40 a	85 dB(A)	60 dB(A)
IP E: Hof, Elvekum Hofstraße 23	90 dB(A)	65 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Für eine Beurteilung in der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01.00 bis 02.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt, maßgeblich.

Luftreinhaltung – Anforderungen zu Emissionsquellen

54. Die gesamten Emissionen (Gesamtfracht) im Abgas der Schmelz- und Gießöfen 1 - 14 (Quellen 8011 - 8061, 8421, 8431 und 8451) und im Abgas der Mehrkammer-Schmelzöfen 1 - 3 (Quelle 8441) dürfen die



folgenden emissionsbegrenzenden Massenströme als Stundenmittelwerte nicht überschreiten:

Staubförmige Emissionen	8,3 kg/h
Anorganische dampf- oder gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff HCl	8,5 kg/h
Stickstoffoxide (NO _x), angegeben als NO ₂	152,4 kg/h

Die anteiligen Teilmengen werden als Stundenmittel wie folgt festgelegt:

Betriebseinheit	Quelle	Staub	HCl	NO _x (NO ₂)
Schmelzofen 1	8011	0,3 kg/h	-	8,0 kg/h
Schmelzofen 2	8021	0,3 kg/h	-	8,0 kg/h
Schmelzofen 3	8031	0,3 kg/h	-	8,0 kg/h
Schmelzofen 4	8041	0,3 kg/h	-	8,0 kg/h
Schmelzofen 5	8051	0,3 kg/h	-	8,0 kg/h
Schmelzofen 6	8061	0,3 kg/h	-	8,0 kg/h
Abgasreinigung 2	8421	3,0 kg/h	3,0 kg/h	43,5 kg/h
Abgasreinigung 3	8431	1,5 kg/h	1,5 kg/h	33,5 kg/h
Abgasreinigung 4	8441	1,2 kg/h	2,4 kg/h	10,5 kg/h
Abgasreinigung 5	8451	0,8 kg/h	1,6 kg/h	16,9 kg/h
Gesamtfracht		8,3 kg/h	8,5 kg/h	152,4 kg/h

Für den zu überwachenden Emissionsanteil der Schmelzofen 1 - 6 wird als Massenstrom ein fester Beitrag von 0,068 kg/h Staub je Ofen festgelegt. Der zu überwachende Emissionsanteil der Schmelzofen 1 - 6 an Stickoxiden wird als Massenstrom mit festem Beitrag von je 1,9 kg/h festgelegt.

Bei der Berechnung der Gesamtfracht der staubförmigen Emissionen und der Emissionen an NO_x für die Schmelz- und Gießöfen 1 - 14 und



der Mehrkammer-Schmelzöfen 1 - 3 sind für die in Betrieb befindlichen Schmelzöfen 1 - 6 die oben genannten festen Beiträge einzubeziehen.

Die Frachtanteile der AGR 5 sind erst bei Inbetriebnahme wirksam. Für die vorhandenen Anlagen gilt eine Umsetzungsfrist von 6 Monaten nach Erhalt des vorliegenden Bescheides.

Hinweis:

Die Nebenbestimmung Nr. 7 des Bescheides 53.01-100-53.0136/10/0304.1 vom 25.05.2011 wird aufgehoben und durch diese Nebenbestimmung ersetzt.

Konzentrationen AGR 2 und AGR 3

55. Die Abgase der Schmelzöfen 7 - 13 und der Gießöfen 1 - 13 sind systembedingt vollständig zu erfassen und in den Abgasreinigungsanlagen 2 (AGR 2, Quelle 8421) und 3 (AGR 3, Quelle 8431) so zu reinigen, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Quellen 8421 und 8431 im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	10 mg/m ³
Chlor (Cl ₂)	1 mg/m ³
Anorganische dampf- oder gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff HCl	10 mg/m ³
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	30 mg/m ³



Stickstoffoxide (NO _x), angegeben als NO ₂	0,35 g/m ³
---	-----------------------

Die gereinigten Abgase sind über je einen Schornstein (Quellen 8421 und 8431) mit einer Höhe von jeweils 40 m über Flur senkrecht ins Freie abzuleiten.

Die Hinterlegung der Emissionsbegrenzungen im Auswerterechner hat spätestens 6 Monate nach Erhalt des Bescheides zu erfolgen.

Hinweis:

Die Nebenbestimmung Nr. 13 des Bescheides 53.01.01-3.4-5189 vom 16.03.2009 wird aufgehoben und durch diese Nebenbestimmung ersetzt.

Konzentrationen Mehrkammerschmelzöfen 1 – 3 AGR 4

56. Die Abgase der Mehrkammer-Schmelzöfen 1 – 3 sind systembedingt vollständig zu erfassen und in der Abgasreinigungsanlage 4 (AGR 4) so zu reinigen, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Quelle 8441 im bestimmungsgemäßem Betrieb nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	5 mg/m ³
Anorganische dampf- oder gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff HCl	10 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO _x), angegeben als NO ₂	0,35 g/m ³



Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	30 mg/m ³
Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem in Anhang 4 der TA Luft 2021 festgelegten Verfahren	0,1 ng/m ³
Summenwert nach dem im Anhang 4 der TA Luft 2021 festgelegten Verfahren für alle dort genannten Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle	0,1 ng/m ³ sind anzustreben (Zielwert)

Die gereinigten Abgase sind über einen Schornstein (Quelle 8441) mit einer Höhe von 30 m über Flur senkrecht ins Freie abzuleiten. Falls der Schornstein mit einer Regenschutzeinrichtung versehen wird, darf durch diese der senkrechte Austritt der Abgase nicht behindert werden. Anstelle von Regenhauben sind z.B. Doppelkegeldeflektoren zu verwenden.

Hinweis:

Die Nebenbestimmung Nr. 25 des Bescheides 53.03-0173542-0800-G16-0079/21 vom 23.02.2023 wird aufgehoben und durch diese Nebenbestimmung ersetzt.

Konzentrationen SGA 14 AGR 5

57. Die Abgase der Schmelzöfen 14/1 und 14/2 und des Gießofens 14 sind systembedingt vollständig zu erfassen und in der Abgasreinigungsanlage 5 (AGR 5) so zu reinigen, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Quelle 8451 im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht überschritten werden:



Staubförmige Emissionen	5 mg/m ³
Chlor (Cl ₂)	1 mg/m ³
Anorganische dampf- oder gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff HCl	10 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO _x), angegeben als NO ₂	0,35 g/m ³
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	30 mg/m ³
Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem in Anhang 4 der TA Luft 2021 festgelegten Verfahren	0,1 ng/m ³
Summenwert nach dem im Anhang 4 der TA Luft 2021 festgelegten Verfahren für alle dort genannten Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle	0,1 ng/m ³ sind anzustreben (Zielwert)

Konzentration Quellen 7411, 7412 und 1442

58. Die Abgase der Induktionsöfen 11 und 12 sind systembedingt vollständig zu erfassen und über einen Schornstein (Quelle 7411) in die freie Luftströmung abzuleiten. Folgende Emissionsbegrenzungen dürfen im Abgas im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht überschritten werden:



Staubförmige Emissionen	10 mg/m ³
-------------------------	----------------------

59. Die Abluft des Hochdruck-Fördersystems für Spänetransport ist systembedingt vollständig zu erfassen und über einen Massenkraftabscheider/ Zyklon so zu reinigen, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Quelle 7412 im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	20 mg/m ³
-------------------------	----------------------

60. Die Abluft der Förderbandabsaugung des Spänetransportes ist systembedingt vollständig zu erfassen und über einen Nasswäscher/Nassabscheider so zu reinigen, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Quelle 1442 im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	10 mg/m ³
-------------------------	----------------------

Konzentration Quellen 7111 (1/2), 7211 (4/5), 7231 (6), 7311 (7-10)

61. Die Abgase der Induktionsöfen 1/2, 4/5, 6, 7-10 sind systembedingt vollständig zu erfassen und über einen Schornstein (Quelle 7111, 7131, 7211, 7231, 7311) in die freie Luftströmung abzuleiten. Folgende Emissionsbegrenzungen dürfen im Abgas im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht überschritten werden:



Staubförmige Emissionen	10 mg/m ³
-------------------------	----------------------

Hinweis:

Die Nebenbestimmung Nr. 12 des Bescheides 56.01.01.3.4-4984 vom 18.09.2007 wird aufgehoben und durch diese Nebenbestimmung ersetzt.

Konzentration Krätzehalle

62. Die Abgase der Krätzehalle und der Krätzekipphalle sind systembedingt vollständig zu erfassen und über einen Schornstein (Quelle 8811) in die freie Luftströmung abzuleiten. Folgende Emissionsbegrenzungen dürfen im Abgas im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	10 mg/m ³
-------------------------	----------------------

Hinweis:

Die Nebenbestimmung Nr. 134 des Bescheides G6/91 Schw/Sp vom 16.12.1991 wird aufgehoben und durch diese Nebenbestimmung ersetzt.

Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb**Sonderbetriebsweisen**

63. Folgende Sonderbetriebsweisen der Aluminium- Schmelzanlage sind zulässig:



Nr.	Bezeichnung	Start	Ende
1	Anfahren nach geplanten Filtertaschentausch, Restablagerung von Filterstaub im Abgaswebe/ Gewebefilter	Anfahren nach einem Filtertaschentausch (ganze Filterlinie)	ca. 24 Stunden, teilweise auch 2 - 3 Tage
2	Flüssigmetall-Max Temperatur MKSO 1 - 3	Flüssigmetall zu heiß (> 780°C) und Heizkammertemp. < 900 °C	Flüssigmetalltemp. im betrieblichen Bereich (< 780°C)
3	Abkrätzen Heizkammer MKSO 1 - 3	Heizkammertür öffnet zum Abkrätzen	Heizkammertür schließt
4	Erprobung der Betriebstüchtigkeit ofenintegrierte Nachverbrennung MKSO 1 - 3 und SGA 14	Heizen und Nachverbrennen von Schmelgasen (Inbetriebnahme oder Einsatz des erweiterten Schrott-Spektrums)	Ende der Erprobungsphase

64. Das Abkrätzen der Heizkammer des Mehrkammerschmelzofens 1 – 3 ist als Sonderbetrieb auf drei Jahre ab der Bestandskraft des Genehmigungsbescheides befristet.

Die Erprobungsphase der Betriebstüchtigkeit der ofenintegrierten Nachverbrennung des Mehrkammerschmelzofens 1 - 3 und der SGA 14 wird auf drei Jahre ab dem Beginn des Einsatzes des erweiterten Schrottspektrums befristet. Sofern innerhalb der drei Jahre ein genehmigtes Schrottspektrum nicht erprobt werden konnte, ist ab dem erstmaligen Einsatz dieses Schrottes des genehmigten Schrottspektrums die Erprobungsphase der Betriebstüchtigkeit der ofenintegrierten Nachverbrennung erneut für jeweils sechs Monate zulässig.

Der Beginn des Einsatzes des erweiterten Schrottspektrums ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor Ausführung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.



65. Es wird festgelegt, dass die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegte Massenkonzentration eines Luftschadstoffparameters nur dann als überschritten angesehen wird, wenn die tagesbezogene Massenkonzentration (Tagesmittelwert) gleichzeitig mit dem tagesbezogenen Massenstrom der jeweiligen Quelle (Tagesmittelwert des emissionsbegrenzenden Massenstroms) für diesen Luftschadstoffparameter überschritten ist (Spitzenereignis).

Diese Sonderregelung gilt ausschließlich für den Zeitraum, in der die Aluminium-Schmelzanlage innerhalb der in den Nebenbestimmungen Nr. 63 und 64 festgelegten Sonderbetriebsweise betrieben wird.

Emissionsüberwachung – Kontinuierliche Messungen

66. Die Quelle 8451 ist mit automatischen Messeinrichtungen und einem elektronischen Auswertesystem auszurüsten, das die Massenkonzentrationen der folgenden Stoffe, sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, fortlaufend ermitteln, auswerten und aufzeichnen:

- Staubförmige Emissionen
- Stickstoffoxide (NO_x), angegeben als NO₂
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)

Mit dem elektronischen Auswertesystem muss für diese Stoffe zusätzlich die Frachtüberwachung der in Nebenbestimmung Nr. 54 festgelegten Massenströme für die gesamte Aluminium-Schmelzanlage fortlaufend ermittelt, ausgewertet und aufgezeichnet werden.

Die an den Quellen 8421, 8431 und 8441 bereits installierten automatischen Messeinrichtungen und elektronischen Auswertesysteme



dürfen bis zum Defekt der Geräte oder bis zum Ablauf der vom Hersteller vorgegebenen Nutzungszeit genutzt werden.

Die automatischen Messeinrichtungen und das elektronische Auswertesystem der Quelle 8451 müssen spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Abgasreinigung 5 in Betrieb sein. Das elektronische Auswertesystem kann für mehrere Emissionsquellen gemeinsam verwendet werden.

67. Die automatischen Messeinrichtungen sowie die elektronischen Auswertesysteme der Quelle 8451 und die nach Nebenbestimmung Nr. 66 entsprechend auszutauschenden Messeinrichtungen und Auswertesysteme müssen den Richtlinien, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlicht sind, entsprechen (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen – RdSchr.d.BMUV vom 31.07.2023 – Az. IG I 2 5025/001-2023.0001). Geeignete Geräte werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

68. Die Einbaustellen der automatischen Messeinrichtungen sowie der Messplatz und die Messstrecke für die Durchführung von Emissionsmessungen der Quelle 8451 müssen den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen und sind im Einvernehmen mit dem anerkannten Messinstitut, das die Funktionsprüfungen und Kalibrierungen durchführen wird, und der Bezirksregierung Düsseldorf, einzurichten. Der Zugang hat über Treppen oder Hilfstreppen, Podeste und Laufstege zu erfolgen. Notwendige Geländer sind unabhängig von ihrer Lage über Grund mit Fußleiste, Mittelleiste und Holm und einer Gesamthöhe von mindestens 1,10 m auszuführen.

Die automatischen Messeinrichtungen und das elektronische Auswertesystem sind an eine gesicherte Stromversorgung anzuschließen.



69. Der Bezirksregierung Düsseldorf ist bei Ersteinbau und bei Austausch von automatischen Messeinrichtungen oder dem elektronischen Auswertesystem vor Inbetriebnahme der Geräte durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anhang A der VDI-Richtlinie 3950 einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle der ordnungsgemäße Einbau und die Parametrierung der Mess- und Auswerteeinrichtungen nachzuweisen.

70. Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der SGA 14 sind die Mess- und Auswerteeinrichtungen der AGR 5 durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind nach der DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) in Verbindung mit der VDI 3950 (Ausgabe Juni 2016) vorzunehmen.

Die Kalibrierungen sind nach einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Anlage oder der Messeinrichtungen, spätestens jedoch im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die Funktionsprüfungen sind jährlich zu wiederholen.

Die Messsignale der kontinuierlichen Emissionsmessgeräte sind unabhängig von dem elektronischen Auswertesystem auf Registriergeräten (Linienschreiber) nach der DIN EN 61143 Güteklasse 1,0 oder besser (0,5) aufzuzeichnen. Statt der Aufzeichnung durch Linienschreiber können die Emissionsmomentanwerte auch elektronisch aufgezeichnet werden.

Für die elektronische Aufzeichnung gelten folgende Regelungen:

- a) Die Registrierung der Emissionsmomentanwerte ist getrennt von



der Auswertung der Emissionswerte zu erfassen. Die gespeicherten und gesicherten Daten sind gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten.

- b) Der zeitliche Zugriff zu den Emissionsmomentanwerten darf nicht länger als 30 Minuten dauern.
- c) Der Momentanwertrechner (Registriereinrichtung) ist in die vorgeschriebenen Funktionsprüfungen der kontinuierlichen Emissionsmessgeräte einzubeziehen.
- d) Das kleinste Zeitintervall für die Aufzeichnung sollte im Sekundentakt, jedoch mindestens im 5-Sekundentakt erfolgen. Sind für die eingesetzten Messeinrichtungen in der Eignungsprüfung größere Zeitintervalle ermittelt worden, so bildet diese Angabe das kleinste Registriersignal.
- e) Durch die elektronische Datenerfassung der Momentanwerte dürfen die Toleranzbereiche aus den Richtlinien über die Überwachung von Emissionen gemäß RdSchr. Des BMU RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2 – 45053/5 – nicht erhöht werden.
- f) Die Software des Momentanwertrechners muss abwärts kompatibel sein.
- g) Die im Wartungsintervall notwendigen Kontrollen der Null- und Referenzpunktanzeigen sind von dem Momentanwertrechner mit aufzuzeichnen.
- h) Das Datenerfassungssystem soll so beschaffen sein, dass die zuständige Behörde ohne Inanspruchnahme von Bedienungspersonal die geforderten Daten abrufen kann.



Von den Anforderungen der Nebenbestimmungen Nrn.: 66, 67, 68, und 69 darf in dem Umfang abgewichen werden, der im Bericht „Vorgehensweise bei Betrieb, Wartung, Reparatur, Prüfung, Kalibrierung und Dokumentation der automatischen Emissionsmessenrichtungen der Abgasreinigung 2, 3, 4 und 5 sowie Umgang mit Sonderbetriebsweise und vorgesehene Einzelmessungen“ vom 23.06.2022 dokumentiert ist (Kapitel 10.2.1 der Antragsunterlagen). Das Konzept kann nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (siehe Hinweis der Nebenbestimmung Nr. 1) unter Einbeziehung einer nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Stelle gegebenenfalls angepasst bzw. geändert werden, sofern dies sachlich geboten ist.

Es ist sicherzustellen, dass die im IS-USW elektronisch registrierten Analogwerte in geeigneter Form auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt werden können. Die Archivierung muss für 5 Jahre sichergestellt sein.

Über die Durchführung der Kalibrierung und Funktionsprüfungen ist gemäß VDI 3950 (Ausgabe Juni 2016) ein Bericht zu erstellen. Die Berichte sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen. Die Berichte sind für mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

71. Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen.

Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.

Die von den Geräteherstellern mitgelieferten und evtl. vom Messinstitut ergänzten Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind zu beachten.



Länger andauernde Störungen (ab einer Dauer von mehr als 3 Tagen) an der automatischen Messeinrichtung sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen. Für eine unverzügliche Beseitigung der Fehler ist Sorge zu tragen.

72. Über alle Arbeiten an Einrichtungen zur Überwachung der Emissionen ist ein Kontrollbuch zu führen, dass auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen ist. Das Kontrollbuch kann auch elektronisch geführt werden.

Emissionsfernüberwachung (EFÜ)

73. Die Ergebnisse, die von den Mess- und Auswerteeinrichtungen der Quellen 8421, 8431, 8441 und 8451 zur Ermittlung der Massenkonzentrationen einschließlich der erforderlichen Betriebsparameter kontinuierlich aufgezeichnet werden, sind über das Emissionsfernüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln. Die Übermittlung hat unter Verwendung der bundeseinheitlich definierten Schnittstelle zu erfolgen.

74. Der EFÜ-Rechner ist in die Funktionsprüfungen der Emissionsmess- und Auswerteeinrichtungen durch die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle einzubeziehen.

75. Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ist für den beim Betreiber installierten EFÜ-Übergaberechner mindestens eine wöchentliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch geschultes Betriebspersonal vornehmen zu lassen.

76. In folgenden Fällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich nach Ermittlung eine Ursachenerklärung mittels EFÜ-Kommentierung zu übermitteln:

- jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzungen



- Ausfall der Emissionsmessgeräte für eine Dauer von mehr als drei Tagen.

Emissionsüberwachung – Einzelmessungen

Regelung der Ein-Jahresmessungen für die Schmelzanlagen

77. Durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle ist nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Emissionsquellen 8451 und 7411 sowie 1442 und 7412 die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung Nr. 57 und 58 festgelegten Emissionsbegrenzungen ermitteln zu lassen.

Spätestens ein Jahr nach der letzten Emissionsmessung sind für die für die Emissionsquellen 8421, 8431, 8441, 8451 sowie 7111, 7211, 7231, 7311 und 7411 durch eine nach § 29b BImSchG – unter Beachtung der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und des jeweiligen Stoffbereiches gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV – bekannt gegebene Stelle die Einhaltung der für die jeweilige Emissionsquelle in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen unaufgefordert wiederholen zu lassen.

Hinweis:

Die Bestandsquellen können in den neuen Messrhythmus integriert werden oder in dem alten Messrhythmus weiterlaufen. Die nächsten Messungen nach dem derzeitigen Messrhythmus sind in 2024 vorgesehen.

Ist die Aluminium-Schmelzanlage Bestandteil einer nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des



Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Abl. EG Nr. L 114 S. 1) eingetragenen Organisation oder eines nach Artikel 17 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 auf der EMAS-Eintragsliste verbleibenden Standorts (EMAS-Anlage), können die Wiederholungsmessungen vom eigenen Personal des Betreibers durchgeführt werden, wenn er der Bezirksregierung Düsseldorf gegenüber nachweist, dass er über die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit verfügt sowie sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden und die Bezirksregierung Düsseldorf dem zugestimmt hat. Art und Form des Nachweises sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Der Messbericht muss den Anforderungen der Nebenbestimmung Nr. 84 entsprechen. Die wiederkehrenden Emissionsmessungen für die Emissionsquellen 8421, 8431, 8441, 8451 sowie 7111, 7211, 7231, 7311 und 7411 sind bei EMAS-Anlagen erst nach Ablauf von jeweils 2 Jahren durchzuführen.

Die Ermittlung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch Einzelmessungen entfällt, soweit Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen mit automatischen Messeinrichtungen und einem elektronischen Auswertesystem, die die Anforderungen der Nebenbestimmungen Nr. 66 bis 72 dieses Bescheides vollständig erfüllen, kontinuierlich überwacht werden.

Regelung der Drei-Jahresmessungen

78. Spätestens drei Jahre nach der letzten Emissionsmessung sind für die für die Emissionsquellen 1442, 7412 und 8811 durch eine nach § 29b BImSchG – unter Beachtung der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und des jeweiligen Stoffbereiches gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV – bekannt gegebene Stelle die Einhaltung der



für die jeweilige Emissionsquelle in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen unaufgefordert wiederholen zu lassen.

Ist die Aluminium-Schmelzanlage Bestandteil einer nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Abl. EG Nr. L 114 S. 1) eingetragenen Organisation oder eines nach Artikel 17 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 auf der EMAS-Eintragungsliste verbleibenden Standorts (EMAS-Anlage), können die Wiederholungsmessungen vom eigenen Personal des Betreibers durchgeführt werden, wenn er der Bezirksregierung Düsseldorf gegenüber nachweist, dass er über die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit verfügt sowie sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden und die Bezirksregierung Düsseldorf dem zugestimmt hat. Art und Form des Nachweises sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Der Messbericht muss den Anforderungen der Nebenbestimmung Nr. 84 entsprechen. Die wiederkehrenden Emissionsmessungen für die Emissionsquellen 1442, 7412 und 8811 sind bei EMAS-Anlagen erst nach Ablauf von jeweils 4 Jahren durchzuführen.

Hinweis:

Sollten im Rahmen der wiederkehrenden Messungen für einzelne Parameter die Voraussetzungen gem. § 49 Abs. 2 VwVfG vorliegen, kann die Antragstellerin eine Änderung der Nebenbestimmung gem. § 49 Abs. 1 VwVfG formlos und unter Angabe von Gründen bei der zuständigen Zulassungsbehörde beantragen.



79. Zur Durchführung der Einzelmessungen sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz, einschließlich Messstrecke und Probenahmestelle bei den neuen Emissionsquellen 8451 und 7411 fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, sodass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

80. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht, Ausgabe Januar 2008) sollen in Bezug auf die Messplätze beachtet werden.

Zum Nachweis der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen sind mindestens drei Einzelmessungen, unter höchster Auslastung und bei ungestörter Betriebsweise durchzuführen.

Hinweis:

Höchste Auslastung im Sinne der Nr. 5.3.2.2 TA Luft entspricht der betriebsüblichen maximalen Auslastung. Die betriebsübliche maximale Auslastung umfasst den ungestörten Volllastbetrieb der Brenner der Schmelzöfen, den ungestörten Produktionsprozess der Induktionsöfen, der Mehrkammer-Schmelzöfen, den Chlorierbetrieb der Gießöfen sowie alle Prozessschritte mit Staubanfall der Schmelz-/Gießöfen der Mehrkammer-Schmelzöfen sowie der Krätze- bzw. Krätzekipphalle.

Die Dauer einer Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis dieser Einzelmessung ist als Halbstundenwert



zu ermitteln und anzugeben. Für die Komponenten organische Stoffe und Dioxine wird auf die Nebenbestimmung Nr. 81, letzter Absatz verwiesen.

81. Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Nachweisgrenzen sind im Messbericht als Abgas-Konzentrationsgrößen auszuweisen.

Bei den zu ermittelnden Summengrenzwerten soll die Summe der einzelnen Nachweisgrenzen für die Bestimmung der zu summierenden Komponenten kleiner als ein Zehntel des Summengrenzwertes sein. Einzelergebnisse unterhalb der jeweiligen Nachweisgrenze gehen in die Summenbildung nicht ein.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen in den jeweils gültigen Fassungen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" und der darin beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN-Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, so ist dies Verfahren anzuwenden. Stehen keine genormten Messverfahren zur Verfügung, so ist das Messverfahren mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.



Die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ist mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen (z.B. nach dem Messprinzip eines Flammenionisationsdetektors) durchzuführen. Die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ist bei Emissionen von definierten Stoffen oder Stoffgemischen durchzuführen oder auf Grund zu bestimmender Responsefaktoren auf der Grundlage einer Kalibrierung mit Propan rechnerisch vorzunehmen.

82. Die Masse der emittierten Stoffe für die in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Luftmengen, die aus verfahrenstechnischen Gründen zur Stauberfassung bzw. Kühlung der Rekuperatoren eingesetzt werden müssen, sind durch die in Nebenbestimmung Nr. 54 dieses Genehmigungsbescheides festgelegte Massenstrombegrenzung erfasst. TA Luft Nr. 5.1.2 Absatz 7 bleibt insoweit bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Massenkonzentration
- bb) im Falle von kontinuierlichen Messungen sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten dürfen.

Bei Anlagen mit überwiegend veränderlichen Betriebsbedingungen soll bei Einzelmessungen der Emissionen an organischen Stoffen die Dauer der Mittelungszeit der Probenahmezeit für die Ermittlung von Dioxinen und Furanen nach Nr. 5.2.7.2 TA Luft entsprechen, jedoch 8 Stunden nicht überschreiten.



83. Bei kontinuierlichen Messungen gilt abweichend von Nummer 2.7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, dass bei organischen Stoffen sämtliche Halbstundenmittelwerte das Dreifache der festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten dürfen.
84. Die ermittelnde Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Emissionsmessungen einen Messbericht zu erstellen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

Die Versendung des elektronischen Original-Messberichtes erfolgt an folgende Adresse: „dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de“.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Die mit diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Anforderungen sind bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis



einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet.

Die mit diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Anforderungen sind bei einer Messung sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Eine Überprüfung, ob das Messverfahren, besonders im Hinblick auf seine Messunsicherheit, dem Stand der Messtechnik entspricht, ist insbesondere für den Fall notwendig, wenn bei allen Einzelmessungen das Messergebnis abzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung einhält, aber gleichzeitig mindestens bei einer Einzelmessung das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet und hierfür keine anlagenspezifischen Ursachen erkennbar sind. Die Bestimmung der Messunsicherheit soll für diskontinuierliche Messverfahren nach der Richtlinie VDI 4219 (Ausgabe August 2009) erfolgen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Anforderungen zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2021) und zu Messplätzen (Nr. 5.3.1. TA Luft 2021) erfüllt worden sind.

Ableitung von Abgasen

85. Die mit luftverunreinigenden Stoffen beladenen Abgase der Schmelzöfen 14/1 und 14/2 und des Gießofens 14 sind systembedingt vollständig zu erfassen, über den Gewebefilter der AGR 5 zu reinigen und über einen Schornstein mit der Quellenbezeichnung 8451 abzuleiten.

Die Höhe des Schornsteins muss mit den in den Antragsunterlagen angegebenen Höhe von 40 Metern über Flur übereinstimmen.



Die Austrittsgeschwindigkeit des Abgases an der Schornsteinmündung muss mindestens 7 m/s betragen.

Falls der Schornstein mit einer Regenschutzeinrichtung versehen wird, darf durch diese der senkrechte Austritt der Abgase nicht behindert werden. Anstelle von Regenhauben oder sog. Meidinger Scheiben sind z.B. Doppelkegeldeflektoren zu verwenden.

86. Die mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abluft der Förderbandabsaugung des Spänetransportes ist systembedingt vollständig zu erfassen, über einen Nasswäscher/Nassabscheider zu reinigen und über einen Schornstein mit der Quellenbezeichnung 1442 abzuleiten.

Die Höhe des Schornsteins muss mit den in den Antragsunterlagen angegebenen Höhe von 30 Metern über Flur übereinstimmen.

Die Austrittsgeschwindigkeit der Abluft an der Schornsteinmündung muss mindestens 7 m/s betragen.

Falls der Schornstein mit einer Regenschutzeinrichtung versehen wird, darf durch diese der senkrechte Austritt der Abgase nicht behindert werden. Anstelle von Regenhauben oder sog. Meidinger Scheiben sind z.B. Doppelkegeldeflektoren zu verwenden.

87. Die mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abluft des Hochdruck-Fördersystems für Spänetransport ist systembedingt vollständig zu erfassen, über einen Massenkraftabscheider/ Zyklon zu reinigen und über einen Schornstein mit der Quellenbezeichnung 7412 abzuleiten.

Die Höhe des Schornsteins muss mit den in den Antragsunterlagen angegebenen Höhe von 30 Metern über Flur übereinstimmen.

Die Austrittsgeschwindigkeit der Abluft an der Schornsteinmündung muss mindestens 7 m/s betragen.



Falls der Schornstein mit einer Regenschutzeinrichtung versehen wird, darf durch diese der senkrechte Austritt der Abgase nicht behindert werden. Anstelle von Regenhauben oder sog. Meidinger Scheiben sind z.B. Doppelkegeldeflektoren zu verwenden.

88. Die mit luftverunreinigenden Stoffen beladenen Abgase der Induktionsöfen 11 und 12 sind systembedingt vollständig zu erfassen und über einen Schornstein mit der Quellenbezeichnung 7411 abzuleiten.

Die Höhe des Schornsteins darf die in den Antragsunterlagen angegebene Höhe von 30 Metern nicht unterschreiten.

Die Austrittsgeschwindigkeit der Abluft an der Schornsteinmündung muss mindestens 7 m/s betragen.

Falls der Schornstein mit einer Regenschutzeinrichtung versehen wird, darf durch diese der senkrechte Austritt der Abgase nicht behindert werden. Anstelle von Regenhauben oder sog. Meidinger Scheiben sind z.B. Doppelkegeldeflektoren zu verwenden.

89. Der Gewebefilter der AGR 5, Nasswäscher/Nassabscheider sowie der Massenkraftabscheider/ Zyklon ist regelmäßigen Kontrollen und bei Bedarf Reinigungen zu unterziehen. Die Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers ist zu berücksichtigen.

90. Bei Störungen des Gewebefilters der AGR 5, die ein Überschreiten der Emissionswerte erwarten lassen, sind die Prozesse in den Schmelzöfen 14/1 und 14/2 und die Prozesse im Gießofen 14 nach Abschluss des jeweiligen laufenden Prozesses bis zur erneuten Funktionstüchtigkeit des Gewebefilters zu unterbrechen. Der Warmhaltebetrieb ist davon ausgenommen um Schäden an den Öfen zu vermeiden.

Bei Störungen des Nasswäschers/Nassabscheiders sowie des Hochdruck-Fördersystems für Spänetransport sind die Prozesse in den



entsprechenden Anlagen nach Abschluss der laufenden Prozesse bis zur erneuten Funktionstüchtigkeit des Nasswäschers/Nassabscheiders oder des Hochdruck-Fördersystems zu unterbrechen.

Eine Wiederaufnahme des Betriebes ist erst nach sorgfältiger und sachkundiger Überprüfung des von der Störung betroffenen Anlagenteils und der vollständigen Beseitigung der Schadensursache bzw. der Schadensfolge zulässig.

Der Betrieb ist zulässig, wenn die Störung der Abluftreinigungsanlagen nur im laufenden Betrieb überprüft und behoben werden kann (u.a. zugelassene Sonderbetriebsweisen).

Luftreinhaltung allgemeine Anforderungen

91. Die Nebenbestimmung Nr. 10 des Genehmigungsbescheides 53.01-100-53.0136/10/0304.1 vom 25.01.2011 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt.

Bei den Mehrkammer-Schmelzöfen 1, 2 und 3 muss die Abgasführung zur Rückführung der Abgase aus der Chargier- in die Heizkammer so ausgeführt werden, dass eine mittlere Verweilzeit in der Heizkammer von mindestens fünf Sekunden gewährleistet ist. Soweit sich Schrotte mit organischen Anhaftungen im Ofen befinden darf das Abgas aus der Chargierkammer der Heizkammer nur zugeführt werden, wenn die Temperatur, gemessen an der Ofendecke 900°C nicht unterschreitet.

92. Die Nebenbestimmung Nr. 11 des Genehmigungsbescheides 53.01-100-53.0136/10/0304.1 vom 25.01.2011 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt.

Die Ofendeckentemperatur der Mehrkammer-Schmelzöfen 1, 2 und 3 ist kontinuierlich registrierend zu messen. Aus der registrierten Aufzeich-



nung müssen das Datum und die Uhrzeit ersichtlich sein. Die Aufzeichnung kann mittels Messstreifen oder elektronischer Messdatenerfassung erfolgen. Messstreifen bzw. die elektronischen Messdaten müssen 5 Jahre lang aufbewahrt werden. Sie sind der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen bzw. in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Die in den Mehrkammer-Schmelzofen 1-3 eingesetzten Schrotte dürfen nicht mehr als 7% an organischen und /oder anorganischen Anhaftungen bezogen auf die jeweils chargierte Menge enthalten.

Die in der Entlackung eingesetzten Schrotte dürfen nicht mehr als 7% an organischen und /oder anorganischen Anhaftungen bezogen auf die chargierte Menge enthalten.

Wenn durch Emissionsmessung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegeben Stelle nachgewiesen ist, dass auch bei einem größeren Anteil von Anhaftungen die in Nebenbestimmung Nr. 56 festgelegten Emissionswerte sicher unterschritten werden, darf der Anteil an organischen und/oder anorganischen Anhaftungen auf den mit der Messung dokumentierten Wert angehoben werden.

Hinweis: Diese Nebenbestimmung ersetzt Nr. 24 des Bescheides 53.01.01-3.4-5189 vom 16.03.2009.

93. Der Metalleinsatz je Charge in den Rechtecköfen 14/1 und 14/2 ist zu dokumentieren. Dabei muss die Art und Menge der einzelnen eingesetzten Schrotte (Abfallschlüsselnummer, Beschreibung) und der Organikanteil je Charge ersichtlich sein. Die Angaben sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Beim Einsatz organikhaltiger Schrotte darf der Organikanteil maximal 1 % pro Charge betragen. Überschreiten die Emissionswerte für



Gesamtkohlenstoff aus Einzelmessungen den festgelegten Emissionswert an der Quelle 8451, muss der Organikanteil je Charge entsprechend reduziert bzw. überprüft werden.

Wenn durch Emissionsmessung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegeben Stelle nachgewiesen ist, dass auch bei einem größeren Anteil von Anhaftungen die in Nebenbestimmung Nr. 57 festgelegten Emissionswerte an der Quelle 8451 sicher unterschritten werden, darf der Anteil an organischen und/oder anorganischen Anhaftungen auf den mit der Messung dokumentierten Wert angehoben werden.

94. Die Zugabe von Schrotten mit organischen Anhaftungen darf bei den Rechtecköfen 14/1 und 14/2 erst dann erfolgen, wenn die Ofendeckentemperatur über 850 °C liegt. Eine weitere Chargierung des Ofens kann erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine relevante Freisetzung von Pyrolysegas aus organischen Anhaftungen erfolgt.

95. Die Ofendeckentemperatur in den Heizkammern der Rechtecköfen 14/1 und 14/2 ist kontinuierlich registrierend zu messen. Aus der registrierten Aufzeichnung müssen das Datum und die Uhrzeit ersichtlich sein. Die Aufzeichnung kann mittels Messstreifen oder elektronischer Messdatenerfassung erfolgen. Messstreifen bzw. die elektronischen Messdaten müssen 5 Jahre lang aufbewahrt werden. Sie sind der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen bzw. in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ausgleichsflächen)

96. Der Fachbeitrag Eingriffsregelung der Firma Landschaftsarchitektenbüro Dipl.-Ing. Silvia Wendholt vom Juli 2022 ist Bestandteil dieser Genehmigung und somit zu beachten.



Die in diesem Fachbeitrag erwähnten Kompensationsmaßnahmen im Wert von 19.711 Biotopwertpunkten zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind durchzuführen. Spätestens nach Inbetriebnahme der SGA 14 muss mit dem Ausgleich der Kompensationsmaßnahmen begonnen werden.



Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid

53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antragsschreiben	5 Blatt
2. Elektronische Nachricht vom 19.04.2024 mit Anschluss an die Emissionsfernüberwachung	1 Blatt
3. Antrag nach § 49 Abs. 1 VwVfG über die Aufhebung und den Ersatz der Nebenbestimmung Nr. 7 des Genehmigungsbescheides, Az.: 53.01-100-53.0136/10/0304.1 vom 25.05.2011 im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens Schmelz-/Gießanlage 14, Az.: 53.03-0173542-0800-G16-0055/22	2 Blatt
4. Kurzfassung des Vorhabens für die öffentliche Auslegung	12 Blatt
5. Inhaltsverzeichnis	3 Blatt

1. Antrag

6. Beschreibung der Antragsgegenstände	5 Blatt
7. Erläuterungen zum Ausgangszustandsbericht	1 Blatt
8. Abkürzungen und Begrifflichkeiten	3 Blatt
9. Antragsformular (Formular 1, Blatt 1 – 3)	2 Blatt

2. Hinweise und Erläuterungen

10. Erläuterungen zum Gesamtwerk	2 Blatt
11. Angaben zu Betriebszeiten und Mitarbeitern	2 Blatt
12. Aktuelle Umwelterklärung	22 Blatt
13. Hinweise auf andere behördliche Entscheidungen	1 Blatt
14. Hinweise zur Anwendung der Störfall-Verordnung	1 Blatt



15. Hinweise zur Anwendung des UVP-Gesetzes	1 Blatt
16. Hinweise zur Einstufung von einzelnen Aggregaten der SGA 14 gemäß 4. BImSchV	1 Blatt
17. Hinweise zum Emissionshandel	1 Blatt
18. Unterrichts- und Beratungspflichten	1 Blatt
19. Erklärung des Betriebsrates	1 Blatt
20. Genehmigungsbescheide	8 Blatt

3. Lagepläne und Bauvorlagen

21. Bauplanmappe mit Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
22. Bauantrag mit Anlagen	3 Blatt
23. Übersichtsplan vom 01.08.2022	1 Blatt
24. Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 25.05.2022	2 Blatt
25. Baubeschreibung	14 Blatt
26. Zeichnungsverzeichnis BA 02	1 Blatt
27. Grundriss + Schnitt und Ansicht Kühlturm KT3 vom 01.08.2022	1 Blatt
28. Grundrisse und Schnitte Kühlturmzelle 4.4 vom 01.08.2022	1 Blatt
29. Kühlturmzelle 4.4 Ansichten vom 01.08.2022	1 Blatt
30. Lageplan Außenanlagen vom 01.08.2022	1 Blatt
31. Koordinierter Leitungsplan vom 01.08.2022	1 Blatt
32. Grundriss Kellergeschoss Produktionsgebäude vom 01.08.2022	1 Blatt
33. Grundriss Erdgeschoss Produktionsgebäude vom 01.08.2022	1 Blatt
34. Grundriss Dachgeschoss Produktionsgebäude vom 01.08.2022	1 Blatt
35. Schnitt A - A und Schnitt 1 – 1 Produktionsgebäude vom 01.08.2022	1 Blatt
36. Schnitt 2 - 2 und Schnitt 3 – 3 Produktionsgebäude vom 01.08.2022	1 Blatt
37. Ansichten Produktionsgebäude vom 01.08.2022	1 Blatt



38. Ansichten Isometrie Produktionsgebäude vom 01.08.2022	1 Blatt
39. Grundrisse Technikgebäude vom 01.08.2022	1 Blatt
40. Schnitt TG1 - TG1 und TG2 - TG2 Technikgebäude vom 01.08.2022	1 Blatt
41. Ansichten Technikgebäude vom 01.08.2022	1 Blatt
42. Überdachung Bahnentladung Grundriss vom 01.08.2022	1 Blatt
43. Südansicht, Nordansicht, Schnitt A-A Überdachung Bahnentladung	1 Blatt
44. Grundriss Erdgeschoss; SGA 14_GP_AR_110_GR_ÜP_-_F vom 01.08.2022	1 Blatt
45. Architektur Ostansicht, Westansicht Überdachung Bahnentladung vom 01.08.2023	1 Blatt
46. Bauvorlagen inkl. Formulare und Berechnungen sowie Zeichnungen	Blatt

4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

47. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	43 Blatt
48. Formulare 2 bis 6	26 Blatt

5. Darstellung des Verfahrens

49. Grundfließbild Aluminium-Schmelzanlage (GF-0800-17)	1 Blatt
50. Verfahrensfleißbild Schmelz-/ Gießanlage 14	1 Blatt
51. Prozessabluft R&I Schema AGR 5 (Abgasreinigung 5)	1 Blatt

6. Maschinenaufstellungsplan

52. Maschinenaufstellungsplan Aluminium-Schmelzanlage gesamt	1 Blatt
--	---------

7. Brandschutz

53. Erläuterungen zum Brandschutz	3 Blatt
-----------------------------------	---------

8. Abfallwirtschaft

54. Erläuterungen zu Abfallwirtschaft	3 Blatt
55. Formulare zur Abfallentsorgung	2 Blatt
56. Entsorgungsnachweise	6 Blatt



9. Gewässerschutz

57. Erläuterungen zum Gewässerschutz	4 Blatt
58. Formulare zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18 Blatt
59. Anlagen zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Blatt

10. Sonstige Unterlagen - Gutachterliche Stellungnahmen

60. Inhaltsverzeichnis Sonstige Unterlagen	3 Blatt
61. Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung	43 Blatt
62. Schalltechnische Untersuchung mit Anhang	44 Blatt
63. Luftschadstoffgutachten mit Anhang	45 Blatt
64. Prüfung zur Anwendung des BVT-Merkblatts	19 Blatt
65. Brandschutzkonzept mit Anhang	44 Blatt
66. Sicherheitstechnische Stellungnahme mit Anhang	12 Blatt
67. Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht	23 Blatt
68. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	17 Blatt
69. Fachbeitrag Eingriffsregelung (Ausgleichsflächen)	8 Blatt
70. Verkehrstechnische Untersuchung	58 Blatt
71. Überwachungskonzept Aluminium-Schmelzanlage	38 Blatt
72. Bilanzierung der Emissionen von Treibhausgasen Schmelz-/ Gießanlage 14	8 Blatt
73. Einkaufsspezifikation	13 Blatt
74. Liste brandschutztechnische Einrichtungen Aluminium-Schmelzanlage	2 Blatt
75. Angaben zu Pausenräumen	2 Blatt
76. Angaben zum Explosionsschutz	2 Blatt
77. Sicherheitsdatenblätter	108 Blatt



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebs-einstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber „beab-sichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entschei-dung hierzu getroffen wird. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungs-vorbereitungen auch nach außen hin er-kennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer ge-nehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindes-tens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid ge-nehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BIm-SchG.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrig-keiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.



5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
6. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs wird hingewiesen.

Tief- und straßenbautechnische Belange

7. Für alle sonstige Arbeiten auf städtischen (Verkehrs-) Flächen muss in Vorfeld ein formloser Antrag beim Tiefbaumanagement Neuss (66.3) gestellt werden.
8. Durch die Bauarbeiten darf die in Anspruch genommene städtische Verkehrsfläche weder beschädigt noch verschmutzt werden. Eventuell auftretende Beschädigungen oder Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Durch Beschädigung oder Verschmutzung hervorgerufene Schäden Dritter gehen zu Lasten des Bauherrn / Verursachers.

Der Bauherr übernimmt für den Zeitraum der Bauarbeiten die Verkehrssicherungspflicht der unmittelbar angrenzenden städtischen Flächen.

Arbeitsschutz

9. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:



- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

10. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

11. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

12. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.



Abfallrecht

13. Für die Entsorgung der Abfälle gilt die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise Nachweisverordnung – NachwV. Auf die Registerpflicht des § 24 NachwV wird hingewiesen.